

8. Vorlesung

[Neuer Beginn:] Nach Erscheinen der *KrV* sind Kant viele Klagen über die Dunkelheit seines Vortrags zu Ohren gekommen. Die heftigsten betrafen deren Herzstück, die ‚transzendente Deduktion der Kategorien‘. Ein Jenaer Kollege namens Ulrich macht insbesondere geltend, „dieses Hauptfundament [des Kant’schen Gedankens sei] de[r] Teil der Kritik, welcher gerade der hellste sein müsste, [aber] am meisten dunkel wäre“. Und ohne „eine ganz klare und genugtuende Deduktion der Kategorien [wanke] das System der Kritik der reinen Vernunft in seinem Fundamente“ (AA IV, 474).

Kant hat die transzendente Deduktion daraufhin für die Zweitaufgabe des Werks völlig umgearbeitet. Aber schon an der Stelle, wo er Ulrichs Kritik widerwillig recht gibt, im Jahre 1786, gibt er Winke auf seine neue Darstellung – und zwar mit einigen Formulierungen, die auf die neue Darstellung im kommenden Jahre vorblicken lassen.

Zur Erinnerung: Die Kategorien deduziert Kant aus den Formen der Urteile. In gewöhnlichen Urteilen werden zwei Begriffe, ein Subjekt und Prädikat, miteinander verknüpft, und das ‚Verhältniswörtchen ist‘, das zwischen ihnen vermittelt, drückt auch einen Wahrheitsanspruch aus: ‚Es ist der Fall, dass S P ist.‘ Bringe ich nun die Urteilsform – etwa die des kategorischen Urteils oder des Wenn-dann-Satzes – auf einen Begriff und subsumiere ein anschaulich Mannigfaltiges darunter, dann interpretiere ich es als ein Objekt. Das Objekt erbt also den Verbindlichkeitsanspruch der Urteilswahrheit. <springen → Ms. S. 163>

Ich gebe Ihnen dazu drei Zitate auf Folie, die diese Umwandlung von Urteilsformen in Kategorien belegen (A 79, A 321, B 128 f.)

In der erwähnten Erwiderung auf Ulrich fasst Kant seine basale Idee so zusammen – und gibt auch gleich das Beispiel eines kategorischen Satzes („Der Stein ist hart“). Eine ähnliche Veranschaulichung gibt er in einem Brief an einen jüngeren Schüler und Mitstreiter: Jacob Sigismund Beck. In B 128 f., unmittelbar vor Beginn der transzendentalen Deduktion, findet sich ein ähnliches Beispiel.

[Eigentl. Vorl.sbeginn:] Zwar haben wir uns in der letzten Sitzung einen allgemeinen Überblick verschafft über das Verhältnis von Urteilsformen und Kategorien. Dieses Verhältnis selbst, auf das Kant seine folgenden Schritte gründet, ist aber noch nicht wirklich begriffen.

Beginnen wir mit einer Erinnerung an die theoretischen Prämissen, die der ganzen Überlegung zugrunde liegen. Kant geht – anders als die Wolff-Schule, anders aber auch als Hume – davon aus, dass unsere Erkenntnis sich aus dem Zusammenwirken zweier völlig heterogener Stämme aufbaut: Anschauung und Verstand. Die erste ist rezeptiv. Sie empfängt ein ihr von außen, vom Ding an sich, Geliefertes, das insofern noch unbestimmt, formlos, chaotisch ist. ‚Unbestimmt‘ meint nicht, dass die sinnlichen Informationen nicht in einer ‚Entsprechung‘ zur Wirklichkeit stehen (können) – etwa im Sinne der Doppelaspekt-Theorie, die wir kurz besprochen haben. ‚Unbestimmt‘ meint nur: nicht durch notwendige Begriffe bestimmt – insofern ist der Ausdruck ‚chaotisch‘ irreführend, jedenfalls übertrieben. Kant spricht vorsichtiger vom ‚Mannigfaltigen der Sinnlichkeit‘. Und da

er – wie wir ebenfalls früher sahen – den Anschauungen eine (vor-begriffliche) Deutlichkeit zuspricht (z. B. AA XV/1, 283, = Refl. 643),¹ kann er damit nicht meinen, dass das von der Anschauung Angeschaute ein völlig unstrukturiertes Gewusel von Empfindungen ist. Im Zustand der Mannigfaltigkeit sich zu befinden, kann für ein Wirkliches also nur bedeuten, noch nicht in Objekt-Form geordnet, vereinigt oder begrifflich bestimmt zu sein. – Der andere Stamm unserer Erkenntnis ist der Verstand, der eben diese Ordnungsleistung vollbringt. Denn der Verstand ist das Vermögen, Angeschautes durch Begriffe zu bestimmen oder – was dasselbe ist – zu denken. Und denken wiederum ist urteilen: einen Gegenstand (auf den im Satz ein Subjekt-Terminus zeigt) unter Begriffe zu bringen.

Als gedachte treten die mannigfaltigen Sinnesdaten in eine gewisse Ordnung, nämlich die, die aus der begrifflichen Deutung fließt: Ich sehe das prä-objektive Chaos der auftreffenden Sinnesreizungen jetzt an *als* dieses oder *als* jenes: einen entfernten Granitblock oder ein großes, graues Tier usw. Das Begriffswörtchen ‚als‘ zeigt diese Konzeptualisierungsleistung des Verstandes untrüglich an. Denn etwas (eine Anschauungsmasse) *als* etwas erkennen, heißt genau: es auf einen Begriff zu bringen. Natürlich sind ‚Granitblock‘, ‚grau‘ und ‚Tier‘ lauter empirische Begriffe, die nicht ursprünglich aus dem Verstand fließen. Die Deutungsregeln oder begrifflichen Einsichtsgesichtspunkte, die aus dem Verstand selbst unmittelbar – ohne Vermittlung der empirischen Wirklichkeit – fließen und an den individuellen Gegenständen nur deren Objektivität-überhaupt festlegen, heißen Kategorien. Die erzeugen Erkenntnis ihrerseits nicht allein, sondern nur im synthetischen Zusammenwirken mit der Sinnlichkeit, und nichts darf ‚Erkenntnis‘

¹ Die schon zitierte Reflexion besagt: „Was aber die Deutlichkeit betrifft, so kann sie mit der Anschauung sehr wohl zusammenbestehen. Denn die Deutlichkeit kommt auf die Unterscheidung des mannigfaltigen in einer gantzen Vorstellung an. [S]o fern diese Erkenntnisstücke durch allgemeine Begriffe gedacht werden, so ist die Deutlichkeit eine Wirkung des Verstandes; geschieht es durch einzelne, so ist sie eine Form der Sinnlichkeit. Die erstere geschieht durch subordination, die zweyte durch coordination. In der Music hat man von den Thönen keine Begriffe, aber wohl Empfindungen und erkennt ihr Verhältniß nicht in Zahlen, d. i. nach allgemeinen Regeln, aber man unterscheidet sie doch Anschauend.“

heißen, was nicht aus beiden Quellen gespeist ist. Treffen die Kategorien auf Formen der Sinnlichkeit (das betrifft die Kategorien Quantität und Qualität), bilden sie synthetische Einsichten a priori und heißen darum mathematische Kategorien; kommt ein empirisches Moment ins Spiel (das ist dann der Fall, wenn Sie sich auf a posteriori Existierendes beziehen: die Kategorien Relation und Modalität), so handelt es um ‚dynamische Kategorien‘ mit nur regulativer Erklärungskraft [erklären!].

Beachten wir jetzt genauer die Bestimmung, dass Denken = Urteilen ist. In Urteilen (Kant orientiert sich hier ausschließlich am prädikativen Aussagesatz, da es ja auch einfache Satzungs-Urteile gibt wie ‚Es regnet‘ oder ‚Es gibt Jurakalk‘) werden Anschauungs-Komplexe unter Begriffe subsumiert und so gedeutet. Urteile können wahr oder falsch sein. Sind sie wahr, so ist das durch sie (mit Hilfe des Begriffs) gedeutete Anschauliche ein Objekt. Also scheint die kategoriale Deutung der anschaulichen Wirklichkeit etwas mit der Funktion des Urteilens zu tun zu haben.

Um den Zusammenhang beider zu verstehen, müssen wir etwas eindringender als bisher auf das hören, was Kant uns über die Logik sagt. Die allgemeine Logik kann nämlich in zweierlei Sinn auftreten, als reine oder angewandte (A 52 f. = B 77). Als reine ist sie die Lehre des formal richtigen Verstandesgebrauchs (oder Denkens) – welches auch immer die empirischen Inhalte der Gedanken oder die empirischen Besonderheiten, Gewohnheiten, Begabungen usw. des denkenden Subjekts sein mögen. Die Logik heißt ja gerade darum ‚formal‘ (oder ‚symbolisch‘), weil sie Inhalte durch Variablen ersetzt, die nur Typen von Entitäten bezeichnen: Kleinbuchstaben (aus dem Anfang des Alphabets) Gegenstände, Großbuchstaben Prädikate, Kleinbuchstaben aus der hinteren Alphabet-Hälfte Aussagen, usw.

Nun kann – und das ist ein revolutionärer Gedanke Kants – die Logik aber auch transzendental sein. ‚Transzendental‘ meint (zur abermaligen Erinnerung): Ermöglichungsbedingung objektiver Erkenntnis, sofern diese ein apriorisches Element in sich trägt. Die Logik würde also als transzendental aufgefasst, wenn ihre Funktionen nicht bloß für rein formal gälten, sondern tatsächlich auch inhaltlich. Sie müssten in der Sinnenwelt ‚greifen‘, wenigstens so weit, wie ich von ihr a priori Kenntnis haben kann (was ja durch die Apriorität der Anschauungsformen gesichert ist). Nun ist eine Urteilsform, wenn a priori bezogen auf einen sinnlichen Inhalt, ein reiner Verstandesbegriff. Etwa ist die Urteilsform Implikation, wenn angewendet auf regelmäßig aufeinander folgende Sinnesereignisse, die Kategorie Kausalität. Dass der Verstand Ursprung eines solchen ‚reinen Verstandesbegriffs‘ ist, ist klar. Rein ist er, weil er, im Unterschied zu empirischen Begriffen wie Baum, Mensch, Eidechse oder Felsen, die reine Vereinigungsleistung vollzieht. Durch ihn wird nicht die Individualität eines Einzeldings, sondern so etwas Allgemeines wie Objektivität-überhaupt konstituiert. Kant definiert resümierend den transzendentalen Gebrauch der Logik wie folgt:

In der Erwartung also, daß es vielleicht Begriffe geben könne, die sich a priori auf Gegenstände beziehen mögen, nicht als reine oder sinnliche Anschauungen, sondern bloß als [Vereinigungs-] Handlungen [Kant nennt sie auch ‚Funktionen‘] des reinen Denkens, die mithin Begriffe, aber weder empirischen noch ästhetischen [d. h. sinnlichen] Ursprungs sind, so machen wir uns zum voraus die Idee von einer Wissenschaft des reinen Verstandes und Vernunfterkennnisses, dadurch wir Gegenstände völlig a priori denken. Eine solche Wissenschaft, welche den Ursprung, den Umfang und die objektive Gültigkeit solcher Erkenntnisse bestimmte, würde *t r a n s z e n d e n t a l e L o g i k* heißen müssen, weil sie es bloß mit den Gesetzen des Verstandes und der Vernunft zu tun hat, aber lediglich, sofern sie auf Gegenstände a priori bezogen | (B 82) wird, und nicht, wie die allgemeine Logik, auf die empirischen sowohl, als reinen Vernunfterkennnisse ohne Unterschied (A 57 = B 81 f.).

Konzentrieren wir uns jetzt vor allem auf die Wendung ‚Handlungen des reinen Denkens‘. Dass der Verstand nicht passiv, sondern aktiv ist, wissen wir schon vom savoyardischen Vikar. Jetzt wird präzisiert, dass die Tätigkeit des Verstandes im Vereinigen des anschaulich gegebenen Mannigfaltigen besteht; und er tut das, indem er ihm einen reinen Verstandesbegriff zuspricht. Dies Prädizieren (Be-

griffs-Zusprechen) ist ein Urteilen, und so versteht sich, dass die Formen des Urteilens ebenfalls Einheitsfunktionen sind. Urteilen ist selbst Vereinigen (sei's eines Subjekts und eines Prädikats, sei's zweier Teil-Urteile), so, dass die Kategorie vorläufig definiert werden kann als Funktion der Übertragung der Synthesis aus dem Urteil ins Fleisch des sinnlich Gegebenen (sofern dies a priori zugänglich ist – anders könnte aus solcher Einschreibung nicht etwas so Allgemeines wie Gegenständlichkeit-überhaupt hervorgehen; durch diese Übertragung der apriorischen Urteilsform auf Sinnliches ist die Kategorie ja auch ‚transzendental‘).

Halten wir also fest, dass die Idee des Urteilens die der Synthesis einschließt. Wir vereinigen im Urteil ein anschaulich Gegebenes (für welches sprachlich der Subjekt-Terminus steht), indem wir es durch *ein* Merkmal hindurch interpretieren (also dieses oder jenes), und dies Merkmal ist der Begriff (sprachlich vom Prädikat ausgedrückt). Ein Begriff ist – so sagt es Kant selbst – ein Prädikat möglicher Urteile; wird es dem Anschaulichen zugelegt, so tritt dieses aus seiner chaotischen, nämlich vor-begrifflichen Unbestimmtheit heraus und erfährt eine Bestimmung (A 69 = B 94). Diese Bestimmung, noch einmal, besteht einfach darin, dass ich unter den chaotisch im Gegenstand versammelten *ein* Merkmal (das übrigens auch ganz andere Dinge charakterisieren kann) herausgreife und als die Lupe benutze, durch die ich einen Aspekt der Sache genauer erkenne: ‚Die Katze ist ein Säugetier‘ oder ‚Dies graue Etwas da vorn im Nebel ist ein Esel‘. Kant hält sich ans Beispiel des All-Satzes „*a l l e K ö r p e r s i n d v e r ä n d e r l i c h*“:

[...] in d[ies]em Urteile [... bezieht sich] der Begriff des Teilbaren auf verschiedene andere Begriffe; unter diesen aber wird er hier besonders auf den Begriff des Körpers | (A 69) bezogen, dieser aber auf gewisse uns vorkommende Erscheinungen. Also | (B 94) werden diese Gegenstände durch den Begriff der Teilbarkeit mittelbar vorgestellt. Alle Urteile sind demnach Funktionen der Einheit unter unseren Vorstellungen, da nämlich statt einer unmittelbaren Vorstellung eine *h ö h e r e*, die diese und mehrere unter sich begreift, zur Erkenntnis des Gegenstandes gebraucht, und viel mögliche Erkenntnisse dadurch in einer zusammengezogen werden. Wir können aber alle Handlungen des Verstandes auf Urteile zurückführen, so daß der *V e r s t a n d* überhaupt als ein *V e r m ö g e n z u u r t e i l e n* vorgestellt werden kann. Denn er ist nach dem obigen ein Vermögen zu denken. Denken ist das Erkenntnis durch Begriffe. Begriffe aber beziehen sich, als Prädikate möglicher Urteile, auf irgendeine Vorstellung von einem *n o c h* unbestimmten Gegenstande. So bedeutet der Begriff des Körpers etwas, z.B. Metall, was durch jenen Begriff erkannt

werden kann. Er ist also nur dadurch Begriff, daß unter ihm andere Vorstellungen enthalten sind, vermittelt deren er sich auf Gegenstände beziehen kann. Er [B: Es] ist also das Prädikat zu einem möglichen Urteile, z.B. ein jedes Metall ist ein Körper. Die Funktionen des Verstandes können also insgesamt gefunden werden, wenn man die Funktionen der Einheit in den Urteilen vollständig darstellen kann (A 68 f. = B 93 f.).

Diese erhellende, aber dichte Passage verdient wegen ihrer Tragweite für alles Folgende eine gründlichere Analyse, als wir sie bisher geliefert haben. Dabei ist und bleibt unsere Hauptfrage: Welches ist die Natur der dem Verstand in seinen Urteilen eigentümlichen Vereinigungsleistung, und wie hängt diese mit der Synthesis der Kategorien zusammen? Die Antwort hängt zunächst davon ab, was wir unter einem Urteil verstehen müssen. Kants allgemeine Definition lautet: „ein Urteil [ist] nichts anderes [...], als die Art, gegebene Erkenntnisse zur objektiven Einheit der Apperzeption zu bringen“ (B 141 u.). ‚Apperzeption‘ ist ein von Leibniz übernommener Ausdruck, mit Selbstbewusstsein gleichbedeutend. Er heißt Ad-perzeption, weil ich im Selbstbewusstsein nicht nur etwas vorstelle, sondern mich als den Vorstellenden noch mit hinzu vorstelle (ad-percipio). Im Selbstbewusstsein bin ich mir als ein einiges Wesen bewusst, und Kant denkt nun, dass diese ursprüngliche und mir mit cartesianischer Gewissheit bekannte Einheit Ursprung ist der Vereinigungsleistungen des Urteils, ja von sich aus in diese hineinstrahlt. Aber Kant sagt in der eben gegebenen Definition noch mehr: nämlich, dass ich im Urteil Vorstellungen (oder Erkenntnisse, die als solche also schon gegeben sein müssen) zur *objektiven* Einheit versammle. Hier liegt also der Nachdruck auf dem Merkmal der Objektivität. Sein Auftreten kann uns nicht verwundern; denn wer urteilt, behauptet etwas als *wahr*; und ‚wahr‘ wird man nur die Darstellung eines Sachverhalts nennen, in der alle Prädikate dem prädizierten Gegenstand auch wirklich zu recht zukommen. Einen Gegenstand wiederum, der seine Prädikate zu recht trägt, nennen wir ein Objekt (im Gegensatz zu einer Einbildung oder Fiktion). So ist die in ihm verkörperte Einheit eine objektive.

Jedenfalls impliziert jedes Urteil einen Wahrheitsanspruch. Sage ich ‚Dies Mädchen ist braunhaari‘, so impliziere ich ‚Es ist wahr, dass dieses Mädchen braunhaarig ist‘. Das Verbindungswörtchen ‚ist‘, mit dessen Hilfe wir die Synthesis vollziehen, ist also nicht nur, wie die traditionelle Logik sagte, kopulativ: Subjekt und Prädikat verknüpfend, sondern auch veritativ (Wahrheit anzeigend). Ich zitiere Kant:

Darauf zielt das Verhältniswörtchen ist in | denselben [sc.: in den Urteilen], um die objektive Einheit gegebener Vorstellungen von der subjektiven zu unterscheiden. Denn dieses bezeichnet die Beziehung derselben auf die ursprüngliche Apperzeption und die **n o t w e n d i g e E i n h e i t** derselben, wengleich das Urteil selbst empirisch, mithin zufällig ist, z. B. die Körper sind schwer. Damit ich zwar nicht sagen will, diese Vorstellungen gehören in der empirischen Anschauung **n o t w e n d i g z u e i n a n d e r**, sondern sie gehören **v e r m ö g e d e r n o t w e n d i g e n E i n h e i t** der Apperzeption in der Synthesis der Anschauungen zueinander, d. i. nach Prinzipien der objektiven Bestimmung aller Vorstellungen, sofern daraus Erkenntnis werden kann, welche Prinzipien alle aus dem Grundsatz der transzendentalen Einheit der Apperzeption abgeleitet sind (B 141 f.).

Dies ist eine Schlüsselpassage – auch wenn Kants verschrobene Ausdrucksweise es uns nicht gerade leicht macht, das zu erkennen. Einiges werden Sie trotzdem verstanden haben. Die Objektivität der Einheit, durch die wir ein Ding als wirklich so bestehend beurteilen, wie es sich darbietet, ist eine Art Reflex des Notwendigkeitsgefühls,² mit dem wir es als gerade so und nicht anders erkennen müssen. Unsere Einbildungskraft fühlt sich, wie Fichte das nennt, in der Produktion dieses Dings wie gefesselt („*obtutu haerebas fixus in illo*“): sie kann nicht anders, sie kann nur gerade so zu Werke gehen. Nun ist Notwendigkeit eine logische Kategorie. Erscheint mir die Versammlung mehrerer Eigenschaften in einem Dinge als gar nicht anders zu denken, so muss ich – obwohl das Ding selbst wirklich nur empirisch ist und auch anders zusammengesetzt sein könnte – annehmen, dass in seine Konstitution eine Art logischer Zwang eingegangen ist. Das werden wir noch aus größerer Nähe zu betrachten haben. Für den Augenblick begnüge ich

² Eigentlich sollte ich nicht von einem Gefühl reden. Das klingt im kantischen Kontext zu psychologisch. ‚Notwendigkeit‘ ist aber ein normativer Begriff, eine Geltungsgröße, etwas Objektives, nichts, dessen Wesen darin besteht, in einem Gezwungenheits-Gefühl sich zu äußern. Kant drückt sich aber selbst oft psychologisch aus, so, wenn er die mit dem Gedanken der Objektivität verbundene Notwendigkeit als ein ‚Dawider-Sein‘ charakterisiert (*KrV* A 104 f.), das unsere Einbildungskraft gleichsam fesselt.

nich mit dem Hinweis, dass die logische Notwendigkeit, die sich der Zusammensetzung des Angeschauten durch die Kategorien mitteilt, selbst nichts Letztes oder Ursprüngliches zu sein scheint, sondern ihrerseits im Selbstbewusstsein gründet. Dies ist sich, wie schon Descartes behauptet hatte, in apodiktischer Gewissheit erschlossen; es ist, wenn es ist, *notwendig* mit sich vertraut. Und Kants Gedanke scheint dieser zu sein: Wäre es nicht denkbar, *dass* die in der Logik waltende Notwendigkeit ein Abglanz ist jener ganz unbezweifelbaren Notwendigkeit, mit der uns das Selbstbewusstsein erschlossen ist? Nun ist, was sich im Selbstbewusstsein notwendig erschlossen ist, auch als Eines (und nicht als Vieles) erschlossen. So hat der Verstand im Selbstbewusstsein eine sichere Quelle für sein Verständnis von Einheit. Die Kategorien wären dann nur verschiedene Arten und Weisen (‚Funktionen‘), wie diese gründende Einheit des Selbstbewusstseins zur Verknüpfung sinnlicher Gegebenheiten eingesetzt wird. Und die Kategorien wären nichts als a priori einsichtige Regeln der Verknüpfung des Mannigfaltigen zur Einheit. Objektiv ist diese Vereinigung, weil sie nicht willkürlich, sondern notwendig erfolgt. Und diese Notwendigkeits-Anzeige ist greifbar im veritativen ‚ist‘, an das das einige Ich seine Einheitsfunktion delegiert.

Aber damit haben wir unsere angefangene Analyse der Struktur des Urteils auf die seiner Objektivität verlegt. Im Urteil werden (wenigstens) zwei Vorstellungen (es können auch Erkenntnisse oder Teilurteile sein) in Eine versammelt. Im Falle des einfachen prädikativen Aussagesatzes (an dem Kant sich einseitig orientiert) ist die eine Vorstellung gewöhnlich eine Anschauung, die andere ein Begriff. Eine Anschauung ist eine singuläre Vorstellung (also die Vorstellung eines Einzelnen), der Begriff dagegen ist eine generelle Vorstellung (also eine Vorstellung von was Allgemeinem). Allgemein ist eine Vorstellung, die etwas vorstellt, was vielen ganz verschiedenen Gegenständen gemein ist: die Röte, die Liebenswürdigkeit, die Zahl usw. Für Anschauungen stehen im Urteil Subjekt-Ausdrücke (hier: sin-

guläre Termini), für Begriffe stehen Prädikate (generelle Termini). So wird, wenn wir Kants Definition in die unsere einsetzen, im Urteil eine Vorstellung, die auf ein Einzelnes geht, mit einer Vorstellung verknüpft, die auf etwas Allgemeines geht. So sagt Kant im § 17 seiner *Logik*: „Ein Urteil ist die Vorstellung der Einheit des Bewußtseins verschiedener Vorstellungen“ (vgl. auch *KrV* A 68/B 93). Das Bewusstsein der Einheit dieser Vorstellungen spricht sich wiederum im Verbindungswörtchen ‚ist‘ aus, dessen Bedeutung es also ist, die Synthesis als solche anzuzeigen. Da die Anschauung einzeln und der Begriff allgemein ist, wird im Urteil mithin eine Anschauung unter einen Begriff gebracht. Im Satz ‚Diese Rose ist rot‘ subsumieren wir also die Rose unter das Gesamt der Dinge, die gemein haben, dass sie rot sind. Darum kann Kant das Urteilen ein Erkennen durch Allgemeinbegriffe nennen (*repraesentatio per notas communes*, § 1 der *Logik*). Wir wissen schon, dass solches Erkennen sich vollzieht durch Isolation eines ‚Merkmals‘ (hier ist es das ‚rot‘), von dem gesagt wird, alle Dinge haben es gemein, die unter denselben Allgemeinbegriff (oder in denselben Prädikationsspielraum) fallen. Die Freilegung des Merkmals geschieht wiederum durch Operationen der Vergleichung, der Reflexion und der Abstraktion (*Logik*, § 6). Diese Operationen sind *analytisch*, wie Kant betont, wenn er sagt, es handle sich hier um ‚ein Geschäft, durch das analytisch verschiedene Vorstellungen u n t e r einen Begriff gebracht werde‘ (*KrV* A 78 = B 104). Man analysiert, anders gesagt: man zersetzt eine gegebene Anschauung, bis man in ihr ein Merkmal angetroffen hat, das sie mit vielen anderen Anschauungen teilt. Habe ich das Merkmal einmal freigelegt, so referiere ich nicht mehr ‚unmittelbar‘ auf die Anschauung, sondern ich tue das durch Vermittlung eines Begriffs, der für mehrere Anschauungen gilt. Um bei Kants eigenem Beispiel zu bleiben: Ich ziele auf die konkrete Anschauung des Körpers (oder auch dieses bestimmten Körpers da vorn), und zwar durch den Begriff der Teilbarkeit hindurch, den er aber mit allen anderen teilbaren Entitäten (z. B. mit Zahlen) gemein hat. Daraus kann Kant dann den Schluss ziehen, den ich

schon vorgelesen hatte, dass mithin ‚alle Urteile Funktionen der Einheit unter unseren Vorstellungen sind, da nämlich statt einer unmittelbaren Vorstellung eine höhere, die diese und mehrere unter sich begreift, zur Erkenntnis des Gegenstandes gebraucht, und viel mögliche Erkenntnisse dadurch in einer [hier: in dem der Teilbarkeit] zusammengezogen werden‘ (A 69 = B 94).

Nun haben wir in den bisherigen Beispielen mit Begriffen operiert, die zwar allgemein waren im Vergleich zu Anschauung (denn in ihnen geschahen ‚Vereinigungen vieler Vorstellungen unter Einer gemeinschaftlichen‘ [A 68 = B 93]), die aber doch nicht schlechterdings allgemeingültig heißen können. Nicht alle Dinge sind rot, teilbar, braunhaarig usw. Es waren eben konkrete oder empirische Begriffe. Nun wissen wir schon, dass Begriffe von Objekten überhaupt – also solche, deren Beilegung zu Anschauungen diese notwendig in Objektrang erhebt – Kategorien heißen. Da sie dem Verstand, der sie gebildet hat, a priori bekannt sind, ist ihm auch ihre Allgemeingültigkeit gewiss. Dass jedes Ding in einer Relation zu einem anderen ist, also ‚Relation‘ ist ein Begriff, durch den ich etwas als Gegenstand-überhaupt konstituiere – nicht als Metall, Mädchen oder Rose. Desgleichen, wenn ich ihm ‚Qualität‘ (also Wiebeschaffenheit) zuspreche. Darunter verstehe Kant aber nicht einfach Eigenschaften, die es qualifizieren. Diese Relation wird vielmehr von der ersten Relations-Unter-Kategorie zugesprochen: der von Substanz und Akzidens. Nein, die Untergliederungen der Realität heißen Realität, Negation, und die Schnittmenge aus beiden: die Limitation (wenn ich etwas teilweise setze, teilweise nicht setze). Realität ist von Wirklichkeit (die zu den Modal-Kategorien gehört) wesentlich darin unterschieden, dass sie vielfach Gradationen fähig ist und sich stetig bis auf Null herunterdrücken lässt (jede Wahrnehmung hat eine Intensität und – auf der Objektseite – jeder physische Körper einen Dichtegrad). Dagegen ist Wirklichkeit – wie Wahrheit – keiner Steigerung oder Verminderung fähig. Etwas existiert, oder es existiert nicht. – ‚Wirklichkeit‘ gehört

eben einer anderen Gruppe von Kategorien an, der, die die verschiedenen Weisen des ‚Seins‘ festlegt, die ‚Modalität‘. Sein muss ‚irgendwie sein‘ (daher der Name *Modus*): möglich, wirklich oder notwendig. Diese Begriffe – die Kategorien – konstituieren also nicht besondere Dinge, sondern den Gedanken der Objektivität im Allgemeinen. Und unter diesen Gedanken fallen alle Anschauungen, die durch die Kategorien ihre Bestimmung erfahren haben. Warum heißen sie auch ‚Urteilsformen‘ oder ‚-funktionen‘? Weil sie, genau wie die empirischen Begriffe, Prädikate möglicher Urteile sind: eben Begriffe von Gegenständen überhaupt. Da es nun verschiedene Typen von Urteilen gibt (wir kennen sie schon), also verschiedene „mögliche Arten, Vorstellungen in einem Bewußtsein zu vereinigen“, muss es entsprechend verschiedene Typen der Anwendung solcher Urteilsfunktionen auf Anschauliches, also ebenso viele Typen von Kategorien geben. Da Kategorien a priori (d. h. notwendig und allgemein) von Objekten gelten, verdichten sich in ihnen die Urteilsformen gleichsam zu Begriffen, durch deren Brille betrachtet sich Anschauungen notwendig in Objekte verwandeln – und dieser Notwendigkeit entspricht auf Seiten des Bewusstseins eine Evidenz, die empirischen Synthesen abgeht. Die Vereinigung in Einem Bewusstsein kann nun entweder analytisch sein (durch Identität) oder synthetisch („durch Zusammensetzung und Hinzukunft verschiedener Vorstellungen zu einander“ (*Prolegomena*, § 22, IV, 305]).³

³ „Die Summe hievon ist diese: die Sache der Sinne ist, anzuschauen; die des Verstandes, zu denken. Denken aber Vorstellungen in einem Bewußtsein vereinigen. Diese Vereinigung entsteht entweder bloß relativ aufs Subject und ist zufällig und subjectiv, oder sie findet schlechthin statt und ist nothwendig und objectiv. Die Vereinigung der Vorstellungen in einem Bewußtsein ist das Urtheil. Also ist Denken so viel als Urtheilen, oder Vorstellungen auf Urtheile überhaupt beziehen. Daher sind Urtheile entweder bloß subjectiv, wenn Vorstellungen auf ein Bewußtsein in einem Subject allein bezogen und in ihm vereinigt werden; oder sie sind objectiv, wenn sie in einem Bewußtsein überhaupt, d. i. darin nothwendig vereinigt werden. Die logische[n] Momente aller Urtheile sind so viel mögliche Arten, Vorstellungen in einem Bewußtsein zu vereinigen. Dienen aber eben dieselben als Begriffe, so sind sie Begriffe von der nothwendigen Vereinigung derselben in einem Bewußtsein, mithin Principien objectiv gültiger Urtheile. Dieser Vereinigung in einem Bewußtsein ist entweder analytisch, durch die Identität, oder synthetisch, durch die Zusammensetzung und Hinzukunft verschiedener Vorstellungen zu einander. Erfahrung besteht in der synthetischen Verknüpfung der Erscheinungen (Wahrnehmungen) in einem Bewußtsein, so fern dieselbe nothwendig ist. Daher sind reine Verstandesbegriffe diejenige[n], unter denen alle Wahrnehmungen zuvor müssen subsumirt werden, ehe sie zu Erfahrungsurtheilen dienen können, in welchen die synthetische Einheit der Wahrnehmungen als nothwendig und allgemeingültig vorgestellt wird“ (AA IV, 304 f.).

*

Wir haben mit komplexen Verhältnissen zu tun; und so will ich teils resümieren, teils einen neuen Anlauf nehmen, um Ihnen verständlicher zu sein. Zunächst das Resümee von Kants Argument in fünf Schritten:

1. Der Verstand ist das Vermögen der Erkenntnis durch Begriffe (B 93).
2. Vermittels Begriffen erkennen ist urteilen (B 93 f.).
3. Urteilen heißt wesentlich: Vorstellungen vereinigen, genauer (und normalerweise): eine Einzelvorstellung (also, nach Kants Terminologie, eine Anschauung) auf einen Begriff bringen (B 94). Der Anschauung entspricht sprachlich ein Subjekt-, dem Begriff ein Prädikat-Ausdruck. (Das ist der Normalfall. Aber natürlich kann ein Urteil an Subjekt- und/oder Prädikatstelle auch ein schon gebildetes – nominalisiertes – anderes Urteil haben. Beispiel: ‚Dass Paris so aufregend ist, macht, dass viele Touristen es sich ansehen.‘)
4. Die verschiedenen Arten und Weisen, auf die Urteile Vorstellungen in eine je verschiedene Einheit zusammenfassen (und zwar ganz unabhängig von der Natur dieser Vorstellungen selbst), sind die Urteilsformen, wie die formale Logik sie in der Urteilstafel inventarisiert.
5. Unter dieser Voraussetzung stellt die vollständige Liste der Urteilsformen eine vollständige Tafel der verschiedenen Arten und Weisen dar, auf die der Verstand Anschauungen in Urteilen vereinigt. Da Urteilen heißt: etwas durch einen Begriff hindurch deuten, kann man das auch so ausdrücken: Die vollständige Urteilstafel enthält ein komplettes Inventar der Begriffe, durch die a priori Anschauungsbündel als Objekte gedeutet werden können (B 94). Solche Begriffe von Objekten-überhaupt, anzuwenden auf Anschauungs-Mannigfaltiges, sind also ‚reine Verstandesbegriffe‘ (oder Kategorien).

Vielleicht folgt, was ich eben gesagt habe, wirklich aus den Definitionen. Aber selbst dann ist immer noch nicht deutlich, wie denn genau aus Urteilsformen Kategorien werden. Kant definiert – das wissen wir allmählich – Kategorien als ‚Begriffe von einem Gegenstand überhaupt‘. Mit diesem Ausdruck müssen wir uns jetzt vertraut machen. Er meint: Begriffe nicht von diesem oder jenem konkreten und empirischen Gegenstand (also einem indexikalisch aufgewiesenen wie ‚dies braunhaarige Mädchen‘, ‚diese Granitnadel der Aiguilles de Chamonix‘), sondern von dem, was sie alle überhaupt erst zu Gegenständen macht: die Gegenständlichkeit-im-Allgemeinen. Eine so allgemeine Eigenschaft könnte nicht empirisch sein. Und da Begriffe, die nicht-empirisch, die also rein sind, aus dem Verstand entspringen müssen, müssen wir hier eben mit ‚reinen Verstandesbegriffen‘ zu tun haben.

Fragen wir nach etwas so Super-Allgemeinem wie ‚der Gegenständlichkeit überhaupt‘, dann fragen wir nach der Eigenschaft, die Anschauungen als Objekte interpretiert. Die Frage kann auch so heißen: Welche synthetische Handlung erhebt einzelne und vorbegrifflich arrangierte Anschauungen in den Rang eines Gegenstandes. Denn als Gegenstand fassen wir eine Entität, deren überindividuelle Geltung durch die Wahrheit der Urteile geprüft werden kann, die ich über sie bilde. Ein so getestetes Gebilde könnte nicht mehr selbst empirisch oder einzeln in dem Sinne heißen, wie wir es eben von den Anschauungen selbst gesagt haben. Das gilt selbst für den Fall, dass wir uns urteilend auf ein empirisches (nicht auf ein mathematisches oder rein-naturwissenschaftliches) Objekt beziehen. Von einer Anschauungs-Masse zu sagen, sie sei ein Baum, heißt sie mittels eines Begriffs zu strukturieren, der unendlich viele (miteinander unmittelbar gar nichts tun habende) Einzelobjekte in unterschiedlichsten Klimaten, mit unterschiedlichsten Bauplänen, Blattformen usw. vereinigt. Ist die Klassifikation triftig, so *gilt* das zugrunde liegende Urteil allgemein (nämlich unter allen kompetenten Sprechern

oder Botanikern); und so fällt aus der Wahrheit der betreffenden Aussage ein Licht auf die Objektivität des Einzeldings. Aber ‚Baum‘ ist eben ein empirischer Begriff, der nur eine Klasse natürlicher Einzelgegenstände spezifiziert. Wir können noch weiter gehen in der Verallgemeinerung. Eine Kategorie ist ein so allgemeiner Begriff, dass er für alle Gegenstände überhaupt (nicht nur einzelne oder empirische) gilt; und zwar für alle Gegenstände, *insofern sie Gegenstände sind*. Das meinte das alte griechische *hä*, etwa in der aristotelischen Formel: *to on hä on*, das Seiende *als* Seiendes. Solche Gegenstände *als* Gegenstände spezifizierende Eigenschaften sind z. B. die Seins-Modi Möglichkeit, Wirklichkeit, Notwendigkeit. Eine von ihnen charakterisiert jeden denkbaren Gegenstand *notwendig*; das heißt: Es kann nicht sein, dass etwas ein Gegenstand, aber weder möglich, wirklich noch notwendig ist. Ob dagegen etwas ein Baum ist, ist in diesem streng modalen Sinne bloß zufällig. Worum immer als Individuum es sich handelt möge, es wird unter den Modalkategorien stehen. Ist etwas in diesem Sinne eine *notwendige* (also a priori als solche einsichtige) Eigenschaft von einer Anschauungskomplexion, so ist mir diese Komplexion im Vorhinein als Objekt bekannt. Und so verstehen wir Kants Schluss, die Kategorie sei die transzendente Ermöglichungsbedingung (nicht der Existenz, nicht der Individualität, aber) der Objektivität der Anschauungen.

Wie oft, wenn wir Kant selbst sprechen lassen, geht das zu Lasten der Verständlichkeit. Zunächst aber sind wir gut genug vorbereitet. Kategorien, sagt er, „sind Begriffe von einem Gegenstande überhaupt, dadurch dessen Anschauung in Ansehung einer der *logischen Funktionen* zu urteilen als *bestimmt* angesehen wird“ (B 128 u.). Man sähe diesen Mechanismus gern illustriert, und so gibt uns Kant ein Beispiel, in dem die Substanz-Kategorie aus der logischen Form des kategorischen Urteils hergeleitet wird. Als Beispiel dient das (analytische, apriorische) Urteil ‚Alle Körper sind teilbar‘. Von seiner *Form* nennt Kant das Ur-

teil (wie gesagt) kategorisch. Nach damaligem Sprachgebrauch der Logiker ist darunter zu verstehen: was zu tun hat mit dem (notwendigen, allgemeinen und) bejahenden Bezug eines Prädikats auf ein Subjekt. Betrachte ich jetzt eine gegebene Anschauung durch die Brille dieses kategorischen Urteils, so betrachte ich damit den fraglichen Körper als eine Substanz, die notwendig in ihre Akzidentien (die sie aufbauenden Eigenschaften) zerlegt werden kann. Kant schreibt (und jetzt wird es dunkler):

So war die Funktion des k a t e g o r i s c h e n Urteils die des Verhältnisses des Subjekts zum Prädikat, z. B. alle Körper sind teilbar. Allein in Ansehung des bloß logischen Gebrauchs des Verstandes blieb es unbestimmt, welcher von beiden Begriffen die Funktion des Subjekts, und welchem die des Prädikats man geben wolle. Denn man kann auch sagen: Einiges Teilbare ist ein Körper. Durch die Kategorie der Substanz aber, wenn ich den Begriff eines Körpers darunter bringe, wird es bestimmt: daß seine empirische Anschauung in der Erfahrung immer nur als Subjekt, niemals als bloßes Prädikat betrachtet werden müsse; und so in allen übrigen Kategorien (B 128 f.).

Dies Zitat ist ein Zusatz der B-Auflage, die schon etwas mehr ins Détail geht als die Erstaufgabe. Aber auch sie schließt enttäuschend mit einem ‚und so in allen übrigen Kategorien‘ – wo es uns doch so sehr darum zu tun ist, das ‚wie‘ genauer zu verstehen.

Kapiert haben wir, dass schon die Tradition, z. B. die aristotelische, die den Ausdruck ‚κατηγορία‘ eingeführt hat, unter ‚Metaphysik‘ (oder ‚Ontologie‘) die Wissenschaft von den Begriffen versteht, die uns sagen, was das Seiende hinsichtlich seines Seins ist (,τὸ ὄν ἢ ὄν‘). Ganz ähnlich wie bei Kant wird durch Kategorien also der jeweilige Seinscharakter eines Seienden festgelegt (in *welchem Sinn* es ist, was es ist) – bei Kant ist es dann eben nicht der Seinssinn, sondern die Objektivität. Ähnlich bei Alexander Baumgarten, der die Metaphysik definiert als *scientia praedicatorum entis generaliorum*, als Wissenschaft der allgemeineren Prädikate des Seienden (§ 4 der *Metaphysica*). Einige darunter sind schlechthin *universelle* Prädikate und gelten mithin a priori von *allen* Seienden. Kant selbst spielt übrigens auf die aristotelische Definition der Kategorien an in B 105; und für ihn gilt wie für Baumgarten, dass, wenn es Prädikate von ultimativer Allgemeinheit gibt,

von ihnen im Vorhinein eingesehen werden kann, dass es nicht etwas gibt, das nicht *notwendig* durch sie hindurch charakterisiert wird. Die könnte man dann gut mit Kant ‚reine Begriffe von Gegenständen überhaupt‘ nennen.⁴

Kant nimmt nun an, es sei unmöglich, eine apriorische Kenntnis vom universellen und notwendigen Charakter der Gegenstände zu haben, wenn wir annehmen, die Gegenstände seien Dinge an sich – und nichts sonst. Wären sie nichts als Dinge an sich, so wären sie insgesamt außerhalb des Skopus der Erkennbarkeit durch uns. Kategorienvermittelte Erkenntnisse a priori sind nur möglich, wenn die Kategorien in der Natur unseres Geistes gründen und von ihm aus den Gegenständen seiner Erkenntnis aufgeprägt werden; und das sind nicht Dinge an sich, sondern Erscheinungen-für-ihn (wer Erscheinung sagt, meint immer mit ein Subjekt, dem sie erscheint). Obwohl Kants Metaphysik viele Elemente der alten Metaphysik festhält, gibt sie doch den Anspruch auf, die Wirklichkeit als solche (in ihrer Geist-Unabhängigkeit) zu behandeln. Stattdessen wird sie, wie ein bedeutender neuerer Kant-Kommentator sagt, Metaphysik der Erfahrung (H. J. Paton, *Kant's Metaphysic of Experience*, 2 Bde., London-New York: George Allen & Unwin, 1936, 1965. I, 258) und beschäftigt sich mit den universellen und notwendigen Merkmalen der *Gegenstände*, sofern sie *Erfahrungsgegenstände* sind, also zu den erscheinenden Dingen gehören, und nicht zu den Dingen an sich. So hat man die wichtige Nuance in Kants Definition der Kategorien zu verstehen, dass Kategorien nicht reine Begriffe von irgendwas, sondern eben von einem *Gegenstand* überhaupt sind (also von etwas, das wirklich besteht und durch seine Attribute treffend charakterisiert wird) (vgl. *KrV* A 93, B 126).

⁴ Schon hier drängt sich dann freilich die Frage auf (sie scheint ein Hauptmotiv für die Entwicklung einer ‚Kritik der reflektierenden Urteilskraft‘ gewesen zu sein), wie ich von den Kategorien her ein sinnlich Gegebenes als reales (durchgängig bestimmtes) Objekt erkennen kann. Objektivität überhaupt ist eine zu allgemeine Eigenschaft, um etwa durch sie festzulegen, ob es sich um diese oder vielmehr um jenes Objekt handelt. Darum meint Kant dann später, in der Phase der *KdU*, daß mit den Kategorien noch nicht der Reichtum der empirischen Einzeldinge und ihrer Gesetze festgelegt sei, so dass es höherstufige und feinmaschigere Bestimmungsprinzipien bedürfe als der reinen Verstandesbegriffe, nämlich der ‚Ideen‘.

Fragen wir nun, was man sich unter einem Gegenstand-überhaupt vorstellen soll, so gibt uns Kant zur Antwort: Es ist ein sinnlicher Stoff, der vom Verstand zu einer notwendigen Einheit zusammengefasst worden ist (A 104 ff., B 137). Es bedarf einer notwendigen synthetischen Einheit, um die Notwendigkeit, Allgemeinheit (und durch sie hindurch: die „objektive Gültigkeit“ [l. c.]) eines jeden Objekts zu konstituieren. Darum lautet eine genauere Beschreibung der Kategorie so: *Die Kategorie ist ein reiner Begriff der notwendigen synthetischen Einheit, wie wir sie in jedem Erfahrungsgegenstand antreffen* (vgl. A 321 = B 377 und A 326 = B 383 sowie A 79 = B 105).

Bis hierher scheint Kants Theorie nicht besonders anstößig (obwohl wir uns schon jetzt fragen können, ob wir im Gedanken eines Objekts nicht mehr denken als Gegenständlichkeit überhaupt, nämlich seine Individuation zu diesem konkreten, von allen anderen seinesgleichen unterschiedenen Einzelding). Dann wäre Objektivität, wie es in der *Kritik der Urteilskraft* heißen wird, nur eine notwendige, keine zureichende Bedingung für das Bestehen eines konkreten Einzelgegenstands (oder einer empirisch bestimmten Spezies von Einzelgegenständen). Kant macht nun aber eine zusätzliche Annahme: Diese notwendige synthetische Einheit werde dem sinnlichen Stoff durch den Akt eines Verbindens auferlegt, der in allen Handlungen einer und derselbe bleibt, welches auch immer die besondere Natur dieses Stoffs sein möge (B 140). So werden Häuser, Boote und Autos, so sehr sie sich auch im Material unterscheiden, gleichermaßen als Substanzen mit Akzidentien synthetisiert. Und Kant glaubt ferner, der Begriff eines Objekts sei – oder besser: schließe ein – ein(en) Begriff von Synthesis, durch den ein solches Objekt-überhaupt konstruiert werden kann. (So schließt der Begriff eines Kreises den einer Synthese ein, durch die ein Kreis konstruiert werden kann: Ein Kreis ist eine Figur, die auf eine bestimmte, durch die Regel des Begriffs festgelegte Weise, ge-

bildet werden muss, und nicht auf andere: Er ist diejenige Figur, deren Peripherie an allen Stellen gleichen Abstand vom Mittelpunkt hält.) Schließlich betrachtet Kant die Kategorie nicht nur als Begriff von einem Objekt-überhaupt, sondern ebenso als *Begriff von einer Synthesis-überhaupt*, nämlich einer solchen, die zur Konstruktion aller und jeder Gegenstände notwendig, aber auch tauglich ist. Ist sie notwendig, so wird durch sie eine synthetische Verfassung festgelegt, die ein *wesentliches* Merkmal jedes Gegenstandes *qua Objekt* ist. (Das lateinische *qua* entspricht dem griechischen *hä* in der Wendung: *tò ón hä ón.*)

Die Erklärung, die Kant von dieser Synthesis liefert, ist kompliziert und schwierig. Sie ist eine Synthesis von Anschauungen und (wie bei Hume) das Werk der Einbildungskraft, nur dass sich bei Kant die Einbildungskraft nicht souverän entfalten darf, sondern vom Verstand an die Kandare genommen wird: Sie muss Prinzipien der Verstandessynthesis fügen, wie sie im Urteil auftreten. Diese Prinzipien stecken implizit in den Urteilsformen, und sie sollen die von der Einbildungskraft vorgenommene Synthesis kontrollieren (vgl. B 162). Soll etwas ein Objekt sein, muss es Objekt eines (wahren) Urteils sein, und die Synthesis der Einbildungskraft muss das sinnliche Mannigfaltige so gruppieren, dass es nach den verschiedenen Urteilsformen beurteilt werden kann. Eben darum heißen die Kategorien *Urteilsformen* – es wäre freilich klarer gewesen, Kant hätte sie *Begriffe* von Urteilsformen genannt⁵ –, *insofern nämlich das Mannigfaltige einer gegebenen Anschauung durch sie (die Urteilsformen) hindurch (oder: in Übereinstimmung mit ihnen) bestimmt wird*. Diese Formulierung wird von Kant an verschiedenen Stellen und vielfach variiert (vgl. B 128, A 225 f. = B 311 f., *KpV* 65). Merkwürdigerweise ist die einzige Stelle, an der sie fehlt oder nur suggeriert wird, die,

⁵ wie etwa in A 321 = B 378: „Die Form der Urteile (in einen Begriff von der Synthesis der Anschauungen verwandelt) brachte Kategorien hervor, welchen allen Verstandesgebrauch in der Erfahrung leiten.“

an der man sie am meisten erwartet hätte, nämlich in der ‚Metaphysischen Deduktion der Kategorien‘.

Die von der Einbildungskraft ausgeführte Synthesis geschieht also unter Kontrolle der Urteilsformen (oder besser: von Begriffen derselben). Sie ist wesentlich eine Synthesis des reinen Mannigfaltigen von Raum und Zeit: da sie die synthetische Einheit dem Mannigfaltigen von Raum und Zeit aufprägt, synthetisiert sie damit zugleich auch das gegebene Mannigfaltige (der Empfindungen), das unter den Formen von Raum und Zeit aufgefasst wird. So kann die Kategorie auch beschrieben werden als *Begriff einer reinen Synthesis* (A 78 f., B 104 f.), d. h. als ein Begriff, der, durch die reinen Anschauungsformen hindurch, zugleich jeden möglichen Gehalt umgreift; denn es gibt ja nichts Sinnliches, das nicht a priori von den beiden Anschauungsformen umgriffen wäre.

Die verschiedenen Beschreibungen der Kategorien – als Begriffe von Gegenständen-überhaupt oder als Begriffe der notwendigen synthetischen Einheit oder als Begriffe der Urteilsformen oder schließlich als Begriff der reinen Synthesis –, diese verschiedenen Charakterisierungen könnten den Eindruck erwecken, Kant gebrauche den Ausdruck in vielerlei Sinn und also verworren. Das ist aber nicht richtig – denn all diese Beschreibungen haben gemein, dass sie die Kategorie bestimmen als Einprägung der apriorischen Einheit des Selbstbewusstseins – so wie sie sich je verschieden in den Urteilsformen artikuliert – in den Stoff des sinnlich Mannigfaltigen, dessen reine Formen Raum und Zeit sind.

Von einer Einprägung der Urteilsformen in die Materie des Sinnlichen sprechen, heißt natürlich: zu einer Metapher Zuflucht nehmen. Sehen wir darum zum Schluss noch, was Kant uns genauer über diesen Einprägungs-Mechanismus mitteilt. Ich beginne wieder mit dem Versuch, Kants Grundgedanken zu isolieren,

bevor dessen eigene Erklärungen ihn wieder verdunkeln. Der besteht in folgender Überlegung: Wenn jedes Urteil eine Synthesis vollbringt zwischen unseren Vorstellungen (es seien Urteile oder Gedanken oder Empfindungen), so wird es genau so viele Weisen der Zusammensetzung der Vorstellungselemente geben, wie es allgemeine Urteilsfunktionen gibt. Nun gibt jedermann zu, behauptet Kant, daß es vier dergleichen gibt.⁶ Ob dies nun stimmt oder nicht, Kant nimmt an, Urteile könnten nach vier Grund-Hinsichtnahmen ausgesprochen werden: Man kann eine Sache nach ihrer Quantität beurteilen (indem man sie als allgemein, besonders oder einzeln betrachtet), dann nach ihrer Qualität (man kann sie bejahen, verneinen oder limitieren), ferner nach ihrer Relation (das Urteil kann kategorisch, hypothetisch oder disjunktiv sein), schließlich nach ihrer Seinsweise (oder ‚Modalität‘): ein Urteil kann problematisch, assertorisch oder apodiktisch sein. (Lesen Sie das einfach im entsprechenden Abschnitt nach.)

Nun inhärieren diese Urteilsformen nach Kant a priori unserem Verstand; und dessen Akte (Denkleistungen) bilden Urteile (darum ist er – das wissen wir jetzt allmählich – das Vermögen zu urteilen). Denken ist also Urteilen können, Urteilen heißt verschiedene Vorstellungen (nach den Grundverknüpfungs-Formen) vereinigen. Und wenn es deren nur vier gibt, dann erschöpft die Anwendung dieser vier Grundformen des Urteils auf das Mannigfaltige unserer Vorstellungen das Gesamt möglicher Einheiten. Anders gesagt: Was es in der Gedanken- oder Sinnen-Welt (das ist gleich) an Einheit gibt, beruht ausschließlich in den vier Einheitsfunktionen, die ihren Sitz im Verstand haben und in letzter Instanz, in der ursprünglichen Synthesis des reinen *cogito*, das ihr Prinzip ist.

⁶ Ich übergehe die heikle Frage, wie Kant seine Behauptung begründen könnte – was er nicht tut: vgl. dazu die klassische Arbeit von Klaus Reich, *Die Vollständigkeit der kantischen Urteilstafel*, Diss. Berlin 1932. Vgl. Reinhard Brandt, *Die Urteilstafel. Kritik der reinen Vernunft A 67-76; B 92-101*, in: *Kant-Forschungen* Band 4, Hamburg 1991; Michael Wolff, *Die Vollständigkeit der kantischen Urteilstafel. Mit einem Essay über Freges Begriffsschrift*, Frankfurt/M.: Klostermann, 1995.

Wir haben also folgende Konstruktion: es ist ursprünglich die synthetische Einheit unseres Selbstbewusstseins, das, vermittelt der vier Urteilsformen, sich der Sinnenwelt mitteilt und ihnen das Siegel seiner Einheit aufprägt. Wie genau hat man sich das vorzustellen? Darüber hat sich Kant ausgeschwiegen und damit ein wirkliches Desiderat offen gelassen. Seine Nachfolger, besonders Reinhold, Fichte und Schelling werden versuchen, die Ableitbarkeit der Kategorien aus der Synthesis des Selbstbewusstseins (und damit auch die Rechtfertigung der Behauptung, ihre Vierzahl sei erschöpfend) allererst mal wirklich auszuweisen. Kant begnügt sich mit der kargen (aber weit reichenden) These, die Urteilsformen seien nicht nur beim Urteil im engeren Sinne, sondern auch dort am Werke, wo wir sinnlich Mannigfaltiges unter die Einheit von Begriffen bringen: eben als Begriffe von Gegenständen-überhaupt.

Die entscheidende Formulierung hatte ich schon einmal zitiert. Aber bei ihrer Wichtigkeit kann eine Wiederholung nicht schaden (*Sie* sollen sich Kants Grundgedanken ja einprägen):

Dieselbe Funktion, welche den verschiedenen Vorstellungen in einem Urteile Einheit gibt, die gibt auch | der bloßen Synthesis verschiedener Vorstellungen in einer Anschauung Einheit, welche, allgemein ausgedrückt, der reine Verstandesbegriff ist (A 79 = B 104 f.).

Die Schwierigkeit, die ein Kant-Anfänger mit dieser Formel hat, liegt im Verstehen der Logik dieses Parallelismus. Einerseits werden verschiedene Vorstellungen (gleich welcher Art: Anschauungen, Gedanken, andere Urteile) im Urteil vereinigt, andererseits werden Anschauungen zu einem Objekt verknüpft. Und in beiden Fälle soll ein und dieselbe Funktion des ‚Ich verbinde‘ am Werk gewesen sein. Einmal wurden Vorstellungen oder Teilsätze zu einem *wahren* Satz verbunden, das zweite Mal wurden Anschauungen, chaotisch und subjektiv wie sie sind, zu einem *Objekt* erhoben. Und wenn wir so formulieren, sehen wir sofort den Zusammenhang von Urteilswahrheit und Anschauungs-Objektivität, der unsere erste Annäherung an Kants Theorie auf den Weg gebracht hatte. Mit ihm ist

gemeint, dass wir in der Welt der Erscheinungen nur das ‚Objekt‘ nennen, worauf der Subjektausdruck in einem wahren Urteil zeigt. In diesem Sinne kann man dann wirklich mit Kant sagen, Begriffe von Urteilsformen, eingesetzt zur Vereinigung von Anschauungen, führen auf die Erkenntnis von Objekten – und nur das ist Objekt, das von einem triftigen Urteil bestätigt/abgestützt ist.

Dieser Zusammenhang steht im Zentrum der berühmt-berüchtigten ‚transzendentalen Deduktion‘ und wird uns noch einige Stunden lang beschäftigen. In ihr wird es darum gehen, die Gründe aufzuzeigen, „aus denen sich der Gebrauch von Begriffen als Prädikate von Sätzen a priori herleitet, und aufgrund ihres Ursprungs zu zeigen, daß der mit diesen Sätzen verbundene Erkenntnisanspruch zu Recht besteht“ (Dieter Henrich, „Die Identität des Subjekts in der transzendentalen Deduktion“ [honorat zit.: *ISTD*], in: Hariolf Oberer und Gerhard Seel [Hg.], *Kant. Analysen – Probleme – Kritik*, Würzburg 1988, 39-70, hier: 41 u.).

9. Vorlesung

Auf alle Weise und von vielen Seiten sind wir immer wieder auf den Zusammenhang von Anschauungs-Objektivität und Urteils-Wahrheit gestoßen, wie Kant sie auf den Einleitungsseiten der *Profession de foi du Vicaire Savoyard* finden konnte. Sie hat ihm zur Grundintuition des argumentativen Herzstücks seiner *KrV* verholfen, nämlich der ‚transzendentalen Deduktion der Kategorien‘. Haben wir diese Intuition mal richtig verstanden (oder nur ermesen), können wir die Bfassung der Deduktion selbst ins Auge fassen (in der sie allererst mit sich ins Reine kommt – in der A-Version ist sie noch tastend und unklar). Wollten wir die Argumentation dieser Deduktion in der Reihenfolge nachvollziehen, in der Kant selbst sie vorführt, so müssten wir zuerst mit dem Prinzip derselben uns auseinandersetzen, nämlich der reinen Synthesis des Selbstbewusstseins. Statt deren (überaus komplexe) Struktur freizulegen, will ich lieber die Struktur des Beweises selbst aufzeigen, für den sich die Deduktion stark macht, und mich dabei besonders auf die bahnbrechenden Arbeiten von Dieter Henrich stützen. Ist dieser Beweis erbracht, können wir allmählich aus dem argumentativen Engpass der Deduktion heraustreten und uns in heiterere Gefilde begeben.

Kant war sich in der Erstauflage der *KrV*, wie gesagt, der Tragweite seiner Beobachtung noch gar nicht so sicher. Die Beobachtung, noch einmal, war, dass zwischen Urteilswahrheit und Objektivität von Dingvorstellungen ein interner Zusammenhang besteht. Umso aufschlussreicher ist die große Anmerkung aus der Vorrede eines Textes, der uns als Dokument für Kants gewachsenes Problembewusstsein zwischen den beiden Versionen der Deduktion sehr wertvoll ist: die *Metaphysischen Anfangsgründe der Naturwissenschaft* von 1786 (AA IV, 474-6). Zunächst wird rekapituliert: Die ‚genau bestimmte Definition einer U r t h e i l s

überhaupt' sei die „einer Handlung, durch die gegebene Vorstellungen zuerst Erkenntnisse eines Objects werden“ (AA IV, 475 u.). Mit dem Objekt-Begriff ist ein Verbindlichkeits-Anspruch verknüpft, der nicht von jeder beliebigen subjektiven Verknüpfung unserer Vorstellungen eingelöst werden könnte. Wann aber sind Vorstellungen *objektiv* vereinigt, wann führen sie zur Erkenntnis eines Objekts? Die transzendente Deduktion, sagt Kant nun, will zeigen, „daß gedachte Kategorien nichts anders als bloße Formen der Urtheile sind, so fern sie auf Anschauungen (die bei uns immer sinnlich sind) angewandt werden“ (l. c., 474 u.). Wie muss man sich diese ‚Anwendung‘ einer Urteilsfunktion auf eine Anschauung vorstellen? Bei dieser Vorstellung widerstrebt uns, dass das Objekt doch eine Einheit bildet, während das Urteil zwei- (oder, wenn man die Copula mitzählt) drei-gliedrig ist. Kant gibt zur Veranschaulichung zwei Beispiele, das erste in der besagten Anm. aus der Vorrede zu den *MAN* (es ähnelt der schon angeführten Veranschaulichung des Zusammenhangs von kategorischem Urteil und Substanz-Kategorie aus der B-Auflage der *KrV* von 1787):

Z u g e s t a n d e n : daß die Tafel der Kategorien alle reine Verstandesbegriffe vollständig enthalte und eben so alle formale Verstandeshandlungen in Urtheilen, von welchen sie abgeleitet und auch in nichts unterschieden sind, als daß durch den Verstandesbegriff ein Object in Ansehung einer oder der andern Function der Urtheile als *b e s t i m m t* gedacht wird (z.B. so wird in dem kategorischen Urtheile: *d e r S t e i n i s t h a r t*, der *S t e i n* für Subject und *h a r t* als Prädicat gebraucht, so doch, daß es dem Verstande unbenommen bleibt, die logische Function dieser Begriffe umzutauschen und zu sagen: einiges Harte ist ein Stein; dagegen wenn ich es mir *i m O b j e c t e* als *b e s t i m m t* vorstelle, daß der *S t e i n* in jeder möglichen Bestimmung eines Gegenstandes, nicht des bloßen Begriffs nur als Subject, die Härte aber nur als Prädicat gedacht werden müsse, dieselbe logische Function nur *i n e V e r s t a n d e s b e g r i f f e* von Objecten, nämlich als *S u b s t a n z* und *A c c i d e n s*, werden (AA IV, 475).

Die andere Veranschaulichung findet sich in einem Brief an Jacob Sigismund Beck (vom 3. Juli 1792 [AA XI, 346-8, hier: 347]):

Der Unterschied zwischen der Verbindung der Vorstellungen in einem Begriff und der in einem Urtheil z.B. der schwarze Mensch und der Mensch *i s t* schwarz liegt meiner Meynung nach darin, daß im ersteren ein Begriff als *b e s t i m m t* im zweyten die Handlung des *B e s t i m m e n s* dieses Begriffs gedacht wird. Daher haben Sie ganz recht zu sagen, daß in dem *z u s a m m e n g e s e t z t e n* Begriff die Einheit des Bewusstseyns, als *s u b j e c t i v* gegeben, in der *Z u s a m m e n s e t z u n g* der Begriffe aber die Einheit des Bewußtseins, als *o b j e c t i v* gemacht, d. i. im ersteren der Mensch blos als schwarz *g e d a c h t* (problematisch vorgestellt) im zweyten als ein solcher *e r k a n n t* werden solle. Daher die Frage, ob ich sagen kan: der schwarze

Mensch (der schwarz ist zu einer Zeit) ist weis (d.i. er ist weiß, ausgebleicht, zu einer anderen Zeit) ohne mir zu widersprechen? Ich antworte Nein; weil ich in diesem Urtheile den Begriff des Schwarzen in den Begriff des Nichtschwarzen mit herüber bringe, indem das Subject durch den ersteren als bestimmt gedacht wird, mithin, da es beydes zugleich seyn würde, sich unvermeidlich widerspräche. Dagegen werde ich von eben demselben Menschen sagen können *er ist schwarz und auch eben dieser Mensch ist nicht schwarz* (nämlich zu einer anderen Zeit, wenn er ausgebleicht ist), weil in beyden Urtheilen nur die *Handlung des Bestimmens*, welches hier von Erfahrungsbedingungen und der Zeit abhängt, angezeigt wird: In meiner Crit: d.r.V. werden Sie da, wo vom Satz des Widerspruchs geredet wird, hievon auch etwas antreffen.

Der Inhalt des zusammengesetzten Begriffs und der der zusammensetzenden Handlung in Form eines ausdrücklichen Urteils sind also völlig identisch. Was in den Beispielen differiert, ist, dass die erste Synthese, obwohl sie das sinnlich Mannigfaltige vereint, indem sie es unter ein zentrales Merkmal stellt: die Schwärze, das willkürlich (oder nach Belieben) tut, während in der zweiten die Einbildungskraft sich gleichsam durch etwas Objektives gefesselt fühlt: nämlich durch die Verbindlichkeit der Tatsache, zu deren Konstitution sie beigetragen hat. Wer ‚Erkenntnis‘ sagt, impliziert damit: ‚Erkenntnis eines Objekts‘. So versteht sich die Reflexion Nr. 3055, die das „Urteil“ definiert als „die Vorstellung der Art, wie verschiedene Begriffe objectiv* (für jedermann) zu einem Bewusstseyn gehören. * (§ d.i. um ein Erkenntnis des objects auszumachen)“ (AA XVI, 634).

So können Sie sich leicht davon überzeugen, welche entscheidende Bedeutung in Kants Erkenntnistheorie die Begriffe ‚Objekt‘ und ‚objektive Erkenntnis‘ haben. Und Sie ahnen auch schon, dass das Objekt, statt an sich zu existieren, das Resultat der Anwendung einer Synthese (deren Autor das reine Selbstbewusstsein ist) auf sinnlich Gegebenes ist – und zwar über eine (oder mehrere) Kategorie(n), die wiederum zu Begriffen verdichtete Urteilsfunktionen sind (und diese Begriffe müssen, da sie ja *alle* Objekte charakterisieren, rein sein). Ist das zugrunde liegende Urteil *wahr*, so steht es für eine *Tatsache*. Und nur im Rahmen von *Tatsachen* könnten *Objekte* vorkommen. Eine *Tatsache* ist ein bestehender Sachverhalt; und damit ein Urteil *wahr* genannt werden kann, müssen die Vorstellungen, über

die es sich ausspricht, nach einer stabilen Regel, also – in Kants Sprache – nach einem *Gesetz* miteinander verknüpft sein. Man kann nicht urteilen, es sei denn nach Maßgabe eines der Gesetze, wie sie die Urteilstafel verzeichnet. Der Ausdruck ‚Gesetz‘ impliziert die *Notwendigkeit*, mithin die Verbindlichkeit der Verknüpfungsweise – und auch deren beliebige Wiederholbarkeit-ohne-Bedeutungsänderung. Etwas, das im Anschauungsfeld nach Gesetzen verknüpft ist, ist damit notwendig verknüpft – und so etwas nennt man ein Objekt. Diese Verbindung von „Wahrheit“ mit „objektive[r] Gültigkeit“ macht Kant ausdrücklich in der Methodenlehre (*KrV* A 788 = B 816). So hängen die Objektivität von Anschauungssynthesen und die Wahrheit von Urteilen gemeinsam an der Notwendigkeit des Gesetzes, das in beiden die Verbindlichkeit der Verknüpfungen gewährleistet. (Und diese Verbindlichkeit wiederum ist – wie wir später sehen werden – ein Reflex der apodiktischen Evidenz, mit der sich das *Cogito* als Einheit gewahrt.)

Ich hatte Sie schon früher gelegentlich darauf hingewiesen, dass Kant diesen Gedanken der Lektüre von Rousseaus *Savoyardischem Vikar* verdankt. Nun wir uns etwas leichter in Kants Kategorienlehre zu orientieren gelernt haben, wird uns die Ähnlichkeit mit dem großen Vorbild gewiss noch stärker überraschen. Ich wiederhole noch einmal des Vikars Grundgedanken und tue dann einen Schritt weiter.

Ich fühle mich, sagt er, passiv als Sinnenwesen, aktiv als Urteilender. Denken ist Urteilen, und Urteilen heißt: Wahrnehmungen zu verknüpfen, die an ihnen selbst unverbunden und zerstreut sind. Urteilend vergleiche und unterscheide ich Vorstellungen. Ich hebe sie voneinander ab, indem ich sie nach dem Kriterium ihrer Verwandtschaft oder Ähnlichkeit zusammenfasse und davon andere Gruppen abhebe, die mit den ersten zusammengehen. So macht der Vergleich das Urteil

möglich: ‚Diese Menge verworrener und chaotischer Anschauungen ist kein Mast, sondern eine kahle Pappel.‘ Aber das Kernstück der Lehre des Vikars wird berührt, wenn er sagt, das Wesentliche des Urteilsaktes sei nicht beschlossen im Vermögen, „sich über ihre Differenz oder ihre Ähnlichkeit auszusprechen ([de se] prononcer sur leur différence ou leur similitude)“, sondern bestehe darin, „dem Wort *ist* einen Sinn zu geben ([à] pouvoir donner un sens à ce mot *est*)“ (571,6). Es ist das copulative *ist*, vermöge dessen die Urteils-Verknüpfung zuwege kommt. Wer das *ist* mit Bezug auf verschiedene Vorstellungen ausspricht, verbindet diese damit im Blick auf eine analytische Einheit, die ihnen als gemeinsames Merkmal dient. Eine solch analytische Einheit heißt Begriff. Ein Begriff ist der kleinste gemeinsame Teiler einer Unendlichkeit elementarer Eindrücke. *Das Grün* ist der *conceptus communis* all dessen, was grün ist; *die Rose*: das ist die *eine* Vorstellung, die eine Unendlichkeit von Pflanzen zusammengreift, die wachsen und blühen in sehr verschiedenen Zonen und Klimaten, sowohl in freier Luft wie im Treibhaus, bald rot, bald gelb, bald weiß, manchmal geruchlos, manchmal süß oder schwer duftend usw. Erst durch die ‚Urteil‘ genannte Operation entsteht die Einheit des Begriffs, der sich dem an sich chaotischen Material interpretierend aufprägt, das von außen unsere Sinne reizt.

Damit ist der empiristischen Idee lebhaft widersprochen, das In-Bezug-Setzen der Vorstellungen sei das Werk unserer Sinnlichkeit selbst, anders gesagt: dass das Äußern eines Urteils von der Sinnenwelt verursacht (oder auch nur angeregt) sein könnte. Wäre das so, so könnte ich nie falsch oder irrig urteilen. Die allgegenwärtige Möglichkeit, mich über das Aussehen der Welt zu täuschen, bestätigt also noch einmal die Unabhängigkeit des aktiven Prinzips, aus dem das Urteil herkommt, von der passiven Sinnlichkeit. An sich sind die Sinnesdaten gestaltlos und chaotisch; sie als Vorstellungen dieses oder jenes Objekts erkennen setzt voraus, dass sie durch einen Begriff hindurch interpretiert wurden. Etwas durch Be-

griffe erkennen ist aber Urteilen. Also ist es das Urteil, das durch Äußern des Verbindungswörtchen *ist* die Sinnenwelt objektiv macht und sie als Vielfalt von Erkenntnisgegenständen konstituiert. In der Tat, wenn die Sinnesempfindung ein ausgedehntes Seiendes aufnimmt, so gilt das nicht mehr für den Begriff ‚ausgedehnt‘ (572,3). Indem es konzeptualisierte (begriffene) Vorstellung wird, geht das Vorgestellte auf eine andere Existenz-Ebene über. Das bleibt nach dem Modell völlig unverständlich, wonach die Idee eine (gewiss blässere und abstraktere) Repräsentation einer anderen (primären, basalen) Vorstellung ist. Dies Modell kann nämlich nicht erklären, warum zwar das empfundene Ding ausgedehnt ist, nicht aber sein Begriff. (Ich kann Holzscheite anzünden oder spalten, nicht aber ihren Begriff.) Der Begriff ist also kein Abbild der Sache (ihr ähnlich), sondern bildet sich durch den Übergang auf eine andere Ebene unseres Erkenntnisvermögens: die der Urteilsfunktionen. Und ein Ding ist dies oder jenes Objekt in genau dem Maße, wie das über es vermittelte *ist* geäußerte Urteil wahr ist. Das *ist* ist also nicht bloß kopulativ, es erfüllt eine wahrheitsbildende Funktion: es ist veritativ. Ein Aussagesatz mit einem *ist* erhebt implizit immer einen Geltungsanspruch (,p' ist gleichbedeutend mit ‚Es ist der Fall, daß p‘). Im § 20 der B-Ausgabe der transzendentalen Deduktion fasst Kant die Argumentation des Vikars in eigenen Worten so zusammen (wobei Sie beachten mögen, dass – was ich jetzt nicht referiert habe – schon der Vikar die Notwendigkeit der veritativen Vorstellungsverknüpfung auf die cartesianisch transparente Einheit des urteilenden Subjekts gründete, also auf das, was Kant mit Leibniz die Apperzeption nennt):

Darauf zielt das Verhältniswörtchen *ist* | in denselben [sc.: den Urteilen als der "Art, gegebene Erkenntnisse zur objektiven Einheit der Apperzeption zu bringen"], um die objektive Einheit gegebener Vorstellungen von der subjektiven zu unterscheiden. Denn dieses bezeichnet die Beziehung derselben auf die ursprüngliche Apperzeption und die *n o t w e n d i g e E i n h e i t* derselben, wenngleich das Urteil selbst empirisch, mithin zufällig ist, z.B. die Körper sind schwer. Damit ich zwar nicht sagen will, diese Vorstellungen gehören in der empirischen Anschauung *n o t w e n d i g z u e i n a n d e r*, sondern sie gehören *v e r m ö g e d e r n o t w e n d i g e n E i n h e i t* der Apperzeption in der Synthesis der Anschauungen zueinander, d.i. nach Prinzipien der objektiven Bestimmung aller Vorstellungen, sondern daraus Erkenntnis werden kann, welche Prinzipien alle aus dem Grundsatz der transzendentalen Einheit der Apperzeption abgeleitet sind. Dadurch allein wird aus diesem Verhältnisse ein *U r t e i l*, d.i. ein Verhältnis, das *o b j e k t i v g ü l t i g* ist, und sich von dem Verhältnisse eben derselben Vorstellungen, worin bloß

subjektive Gültigkeit wäre, z.B. nach Gesetzen der Assoziation, hinreichend unterscheidet (KrV B 141/2).

Wie gesagt: selbst dieser kardinale Einfall, dass die Notwendigkeit der Verknüpfung ihrerseits aus der Apperzeption abgeleitet sei, ist nicht ursprünglich von Kant, sondern vom Savoyardischen Vikar. Der Vikar entwickelt ihn – gewiss: nur keimhaft, aber Perspektiven öffnend – aus dem Gedanken des Tätigkeitsgefühls, das wir beim Urteilen (also beim Vorstellungen-Verknüpfen) spüren. Reflektiere ich auf die Spontaneität des Verbindens, so wird mir einerseits klar, dass die *Einheit*, die in die mannigfaltigen Anschauungen eingeht, bei der *Identität* des Selbstbewusstsein geborgt sein muss, und andererseits: dass die *Notwendigkeit*, die objektive von bloß subjektiven Verknüpfungen unterscheidet, ein Niederschlag ist der cartesianischen *Evidenz* des Cogito. So enthüllt sich als Sinn des koplutativen *ist* die Ichheit, also die ursprüngliche und synthetische Einheit des Ich, welches der spontane Autor aller Vereinigungsoperationen ist. Das Bewusstsein unserer selbst und die ihm eingeschriebene Evidenz erschöpft diese Funktion indes nicht. Es ist gleichfalls die Instanz, die den Zusammenhalt und Zusammenhang unseres bewussten Leben garantiert: die Einheit unserer dem Sinnenchaos abgerungenen objektiven Welt. Der Vikar resümiert seine Überlegung wie folgt:

Qu'on donne tel ou tel nom à cette force de mon esprit qui rapproche et compare nos sensations; qu'on l'appelle l'attention, méditation, réflexion, ou comme on voudra; toujours est-il vrai qu'elle est en moi et non dans les choses, que c'est moi seul qui la produis, quoique je ne la produise qu'à l'occasion de l'impression que font sur moi les objets. Sans être maître de sentir ou de ne pas sentir, je le suis d'examiner plus ou moins ce que je sens (l. c., 573,3).

Die Argumentationsskizze des Vikars vor Augen, werden Sie sich nun leicht vorstellen können, was Kant bei ihrer Lektüre so außer sich versetzte, dass er seinen Verdauungsspaziergang vergaß. Der Grundgedanke seiner eigenen transzendentalen Deduktion ist im Keim schon voll präsent: dass nämlich ein innerer Ableitungszusammenhang besteht zwischen der Identität unseres Selbstbewusstseins, der Urteilswahrheit und der Objektivität einiger unserer Anschauungen. Kategorien zu deduzieren, hieß nämlich für Kant: einen Beweis zu liefern (das

meint das Wort ‚Deduktion‘ bei ihm), nämlich einen Nachweis für die These, dass Begriffe a priori als Prädikate von Sätzen auftreten, in denen über Objekte der Welt gesprochen wird (ja in denen die Objektivität dieser Welt allererst zustande kommt). Dann besteht die Deduktion aus drei Nachweisen: 1. dass Kategorien von jedem erkennenden Wesen faktisch und ständig zur Erfahrungs-Konstitution eingesetzt werden; 2. dass ihr Gebrauch den Anspruch erklärt, den wir mit der Rede die Objektivität (und nicht bloß Eingebildetheit) unserer Erkenntnisse verbinden; und 3. dass Kategoriengebrauch sein Prinzip im (seiner selbst apodiktisch gewissen) Selbstbewusstsein hat, und zwar so, dass unser Selbstbewusstsein sich erst über die Vereinigungsfunktionen der Kategorien fasslich wird. Henrich sagt: „Kant stellt fest, dass Selbstbewusstsein als solches nicht apriori zu gewinnen sei, wenn es nicht diejenigen Funktionen ‚vor Augen‘ hätte, welche die Erfahrung apriori möglich machen (A 108)“ (ISTD 43). Diese Abhängigkeit des Selbstbewusstseins vom Kategorienbewusstsein bedeutet aber nicht, dass die Gewissheit des Selbstbewusstseins nicht a priori bestünde, sondern „von jeweils gemachter Erfahrung, seiner Struktur und Bewusstseinsweise nach abhängig [wäre]“ (l. c. 44).

*

Nun muss unsere erste Frage lauten: Was ist denn eigentlich ein Objekt? Kants Antwort auf diese Frage hat uns einen der bedeutendsten Aspekte dieser Problematik erstmals klar sehen lassen – und damit weit über seine Zeit hinaus auf die Philosophie gewirkt.⁷ Auf diesen Aspekt stößt man im Zusammenhang mit einer Grundannahme seiner Epoche, dem so genannten Datensensualismus. Danach bilden primäre Gegebenheiten – Kant nennt sie (wie wir wissen) Empfindungen –

⁷ Ich stütze mich im Folgenden vor allem auf Dieter Henrichs Abhandlung *Identität und Objektivität. Eine Untersuchung über Kants transzendente Deduktion*, Heidelberg (Carl Winter) 1976, 17 ff.

in sich einfache Qualitäten innerhalb einer diffusen Mischung im Raum. Kant nennt sie das Mannigfaltige: die amorphe Vielfalt der Reize, die auf unsere Sinne eintreffen.

Es fällt relativ leicht zu sehen, dass dergleichen einfache Qualitäten von sich aus den Gegenstands-Bezug unserer Erkenntnis nicht erklären könnten. Denn die Vorstellung von einem Gegenstand schließt Bedingungen ein, denen die Präsentation sinnlicher Qualitäten als solcher nicht genügen. Objekte müssen z. B. gewisse Beständigkeits-Anforderungen erfüllen; und eine Erkenntnis mit Objektivitäts-Anspruch muss sich auf Kriterien gründen lassen, die zwischen bloß scheinbar und wirklich gegebenen Objekten zu unterscheiden erlauben. Zwischen beiden Bedingungen gibt es eine Verbindung, die wir (zu gegebener Zeit) noch klarer fassen müssen.

Zunächst möchte ich mit Ihnen die erste Bedingung diskutieren, wonach ein Objekt beständig (konstant) sein muss. In der Tat würden wir Vorstellungen, die aufs Geratewohl auftauchen und grundlos wieder verschwinden, nicht für Erkenntnisse ansehen, die auf ein Objekt sich beziehen. Objekt-Vorstellungen heißen nur diejenigen, die mehrfach vorkommen und prinzipiell unter ähnlichen Umständen wiederholbar sind. Dem entspricht die allgemeine Beobachtung, dass selbst einzelne Gegenstände (von Vorstellungen) unter Rahmen- und Ablaufbedingungen auftreten müssen, die man durch eine allgemeine Regel angeben kann.

Wichtiger noch ist die Beobachtung, dass man den Empfindungen als solchen nicht die mindeste Beständigkeit zuschreiben kann. Wie schon Hume bemerkt hat, emergieren und verschwinden Empfindungen in einem unaufhörlichen Fluss. Ist sie einmal verschwunden, könnte man nie mehr auf dieselbe Empfindung zu-

rückkommen. Dagegen zeichnet sich ein Objekt durch die grundsätzliche Möglichkeit aus, dass man darauf als auf dasselbe zurückkommen kann, wenn die geeigneten Bedingungen seiner Präsentation gegeben sind. Ein solcherart aufgehobenes Objekt könnte demnach keine Vorstellung sein, wie es eine Empfindung ist, die nach Kant die Grundlage allen empirischen Erkennens bildet. Empfindungen tauchen auf und verschwinden wieder; es hätte keinen Sinn zu sagen, dass dieselbe Empfindung sich mehrmals reproduzieren könnte. Objekte sind dagegen beständige Partikularwesen, die, je nach der konkreten Situation ihrer sinnlichen Präsentation, sich je verschieden darstellen, aber ohne dass – wohl bemerkt! – die Differenz-ihrer-Präsentationsweise ihrer wiederholbaren Identität und ihrer Konstanz-als-Gegenstände Eintrag täte. Daraus ergibt sich, dass sinnliche Vorstellungen, rein als solche betrachtet, keine eigentlichen Objekte sein können.

Auf der anderen Seite gilt ebenso, dass Objekte uns nur aufgrund von Empfindungen gegeben werden können. Wie kann man dann den Mechanismus ihrer Entstehung oder Bildung sich erklären? Offenbar muss es eine außer-sinnliche Quelle geben, die zur bloßen Sinnlichkeit hinzutritt und die Elementar-Vorstellungen in eine geregelte und wiederholbare Ordnung bringt. Wir wissen schon, dass Kant diese Regulierungen oder Zusammenfassungen verschiedener Empfindungen als das Werk des Verstandes ansieht. Erst kraft solcher Vereinigungen können die primären Gegebenheiten Objekten zugesprochen werden und können die Vorstellungen, die von *Objekten* bestehen, von solchen unterschieden werden, in denen *kein* Objekt vorgestellt wird (wie in einem Phantasie-Arrangement unserer Vorstellungen). Und so ist es erst im Blick auf geregelte Erscheinungen, dass der Gedanke von einem Objekt seinerseits eine klar artikulierte Bedeutung erwirbt.

Objekte sind also verschieden von sinnlichen Präsentationen, obwohl der Stoff, aus dem sie (die Objekte) gebildet sind, in Empfindungen besteht. Was Empfindungen von Gegenständen unterscheidet, ist also (noch einmal) die Art und Weise, wie diese Empfindungen unter einander verknüpft sind. Darum kann man sich niemals Objekte als einfache Entitäten außerhalb der Sinnenwelt vorstellen. Es muss grundsätzlich möglich sein, ihnen eine Menge verschiedener Empfindungen (als ihre Prädikate) zuzuschreiben. In diesem Sinne sind die Objekte selbst Komplexe oder zumindest besondere Seiende, die man als komplex charakterisieren muss. Da sich nun aber Empfindungen nie identisch wiederholen, kann das Objekt nicht aufgrund einer Identität der Empfindungen, aus denen es sich bildet, sondern muss nach einer bestimmten konstanten Einheitsregel charakterisiert werden, die die sie konstituierenden Materialien jeweils anders, aber im Rahmen einer idealen Beständigkeit rekrutiert/zusammenfügt. So können Objekte definiert werden als konstante Einheits-Bedingungen, wie sie Eigenschaften oder Zuständen eignen. Und nach dieser formalen Beschreibung kann man sie auch als ‚Dinge‘ oder ‚Substanzen‘ verstehen.

So stellt sich heraus, dass der zweite Sinn, den wir dem Ausdruck ‚Beständigkeit‘ gegeben hatten, nur eine Spielart des ersten ist: Die Beständigkeit der Beziehungen zwischen verschiedenen Objekten (nehmen wir etwa die Keplerschen Gesetze) *und* die Kontinuität eines besonderen Objekts (seine Identität über die Zeit hinweg) sind beide nur gleichermaßen geregelte Fälle von Einheit zwischen sinnlichen Präsentationen (oder Empfindungen). Das hat Kant im Auge, wenn er schreibt: „O b j e k t aber ist [nur] das, in dessen Begriff das Mannigfaltige einer gegebenen Anschauung v e r e i n i g t ist“ (KrV B 137).

Und schließlich kommen wir jetzt auch zur Begründung des *zweiten Merkmals des Ausdrucks ‚Objektivität‘*. Wir hatten gesagt, dass wir darunter eine reelle und

nicht nur subjektiv-eingebildete Synthese unserer Vorstellungen verstehen. Subjektiv oder eingebildet wäre eine Synthesis, die wir nicht nach den strengen Regeln vornehmen, wie sie die Kategorien darstellen. Alsdann gehen unsere Vorstellungen eben nicht auf Objekte, sondern sind ‚bloße‘ Vorstellungen.

Ich glaube (oder hoffe), Sie haben schon selbst gemerkt, wie leicht man von der Analyse des Sinns, der im Begriff ‚Objekt‘ liegt, übergehen kann zu Kants These, all unser Erkennen komme aufgrund einer synthetischen oder synthesierenden Handlung zustande, deren Autor das *cogito* ist. Es ist auch klar geworden, welches Motiv Kant dazu bewogen hat, diese Synthesis für das Werk eines völlig anderen Erkenntnisstamms zu halten, als mit dem wir bei der Sinneswahrnehmung zu tun haben. Diese Konsequenz ergibt sich fast unvermeidlich aus der Beobachtung, dass die Sinnlichkeit uns aus eigenen Mitteln keine Objekt-Erkenntnis liefern kann. Angesichts der Tatsache, dass Objekte Komplexe einfacher Vorstellungen sind, können Anschauungs-Gegenstände sich nur bilden, wenn eine intellektuelle Synthese ins Mittel tritt und damit Ermöglichungs-Bedingung der Objekt-Erkenntnis wird. Die Handlung, die der Festsetzung gewisser Beziehungen zwischen den Empfindungen vorangeht, ist zugleich die Art und Weise, wie sich Objekte aus dem diffusen Mannigfaltigen bilden. So fließt nicht nur die empirische Erkenntnis (also die Erfahrung), sondern es fließen auch die *Objekte* der Erfahrung aus einer und derselben transzendentalen Tätigkeit. Das meint Kants berühmtes Wort: „die Bedingungen der Möglichkeit der Erfahrung überhaupt sind zugleich Bedingungen der Möglichkeit der Gegenstände der Erfahrung, und haben darum objektive Gültigkeit in einem synthetischen Urteile a priori“ (A 158 = B 197).

Diese intellektuelle Tätigkeit vereinigt die mannigfaltigen Vorstellungen nicht direkt, sondern auf dem Umweg über das, was Henrich „Grundbegriffe von Ver-

hältnissen“ nennt. Er greift zu dieser etwas künstlichen Wendung, weil sie besser in den Kontext seiner Erörterung passt. Aber Sie haben sofort bemerkt, dass von den Kategorien die Rede ist; denn Kategorien sind ja im Grunde nichts anderes als Funktionen oder Hinsichtnahmen, nach denen die Einbildungskraft zuwerkeht, wenn sie gegebene Vorstellungen zu Objekten verknüpft. Da sie aller Erfahrung zuvor bestehen, ist klar, dass sie sich auf jede mögliche Anschauung, und zwar a priori, anwenden lassen.

Sie werden mich unterbrechen wollen, um mir zu bedeuten, dass der Mechanismus dieser Synthese-Bildung immer noch nicht klar zutage liegt. Das lästigste Problem liegt in der Frage, woher genau jener merkwürdige Zwang rührt, den wir zu spüren glauben, wenn wir auf ein Objekt stoßen. Entsteht Objektivität aus der kategorialen Synthesis, dann muss die darin beschlossene Notwendigkeit zugleich gedacht werden als eine solche, die auch die synthetisierende Tätigkeit bindet. Und genau das ist Kants Ansicht. Die Synthesis gibt mir nur dann ein Objekt, wenn sie notwendig erfolgt – auf eine Weise, die nur gerade diese und keine andere sein könnte. Bevor über diesen Gegenstand nicht der letzte Zweifel ausgeräumt ist, kann man eigentlich nicht behaupten, Hume widerlegt zu haben. Denn der hatte ja gerade behauptet, dass die Synthesis zwischen den ‚sense data‘ immer nur das Werk unserer Einbildungskraft, also nie etwas Objektkonstitutives ist.

Ich komme auf diesen neuralgischen Punkt zurück, damit Sie besser sehen, welches die wahrscheinlichsten Motive für Kants Rekurs auf die Urteils-Struktur gewesen sein mögen. Es gibt – selbst nach Hume – eine *strikt apriorische Notwendigkeit* nur in den Synthesen von Urteilen. Wie nun – so Kants Gedanke –, wenn die der objektkonstitutiven Synthese eigentümliche Notwendigkeit nur ein Reflex wäre der Notwendigkeit eines rein logischen Urteils? Wir wissen schon, dass

es diese Gedankenverbindung war, mit der Kants den endgültigen Durchbruch der transzendentalen Deduktion geschafft zu haben glaubte: Die Kategorien, die den Anschauungen zu ihrer Objektivität verhelfen, sind nur Urteilsformen, zu reinen Verstandes-Begriffen verdichtet.

Den klarsten Ausdruck für Kants Bewusstsein, hier die entscheidende Entdeckung gemacht zu haben, finden wir in der (schon zitierten) großen Anmerkung zur Vorrede der *MAN*. Kant behauptet da, die Möglichkeit unserer Erfahrung „beinahe durch einen einzigen Schluß aus der genau bestimmten Definition eines U r t h e i l s überhaupt“ dartun zu können. Diese Definition beschreibt das Urteil als „eine[...] Handlung, durch die gegebene Vorstellungen zuerst Erkenntnisse eines Objects werde“ (AA IV, 475 u.).

Kant war der Meinung, dass die Entdeckung dieses Arguments einen der bedeutendsten Fortschritte darstelle auf dem Weg von der ersten zur zweiten Ausgabe der *KrV*.

Noch zu einer späteren Zeit hat er „Reflexionen“ über den Zusammenhang von Urteils- und Objektstruktur aufgezeichnet – und das unerachtet der Tatsache, dass schon die erste Auflage der *KrV* eine Urteilstheorie vorgestellt hatte, auf der die Kategorienlehre fußte (A 67 ff.). Man hat also guten Grund zu der Annahme, dass diese Argumentation, die „beinahe“ auf einen einzigen Schluss hinauslaufen soll, doch nicht so leicht durchsichtig zu machen ist, wie es der Stil dieser vom Gefühl des gelungenen Durchbruchs euphorisch gestimmten Behauptung zu Unrecht nahe legt. – Fassen wir also noch mal zusammen, worin genau Kants Entdeckung über den Struktur-Zusammenhang von Urteil und Objektivität besteht. Mir scheint, dass sich da drei Etappen der Klärung unterscheiden lassen.

1. besteht ein Bezug zwischen dem *Wahrheitsanspruch*, wie er im Gedanken der Objektivität eines Vorstellungsverbandes steckt, und der *Gültigkeit eines Urteils*, das Richtigkeit beansprucht. Wie dasjenige, das man ‚objektiv‘ nennt, damit als zugehörig zu einer *Tatsache* gemeint ist, so wird ein korrekt gebildetes Urteil für richtig gehalten, also für berechtigt und zu einem Wahrheitsanspruch. Diesen Parallelismus zwischen *Objektivität* eines Sachverhalts einerseits und *Geltung* eines Urteils andererseits – wir umwerben ihn schon seit Wochen – verdeutlicht Kant mit einer uns ebenfalls wohl vertrauten Unterscheidung: der zwischen subjektiven und objektiven Einheiten unserer Vorstellungen (Refl. 5933/4 [AA XVIII, 392 f.], *KrV* B 141 f.). Und das Kriterium zu dieser Unterscheidung kennen wir auch (schon aus Kants Quelle, dem ‚Savoyardischen Vikar‘): Es ist der veritative Sinn des ‚Verhältniswörtchens ist‘, der als „form des Urtheils“ „die objective Einheit im Bewußtseyn verschiedener Vorstellungen“ ausdrückt (Refl. 5934). Anders gesagt: interpretiere ich Vorstellungssynthesen durch die „formalen Bedingungen der Urtheile überhaupt“ hindurch, so beziehe ich sie damit auf Objekte (nicht bloße Einbildungen). Aus dieser Überlegung folgt übrigens, dass jede Identifikation eines Einzeldings als dieses oder jenes einen Prozess der Abstraktion und der Idealisierung erfordert. Denn nie stellt sich ein Gegenstand bei verschiedenen Begegnungen unter genau denselben Vorstellungen dar. Beruhte die Objektivität eines Gegenstandes auf der Instanz einer einfachen Qualität, so könnte man ihn nie wieder identifizieren, wenn die ursprüngliche Identifikations-Situation vergangen ist. Sollte es sich somit herausstellen, dass nur diejenigen Einzeldinge, die zugleich komplex sind, eine Identifikation erlauben, so würde sich damit zugleich herausstellen, dass wir denjenigen Gegebenheiten, die nicht einfache Vorstellungen sind, die Struktur von Objekten zusprechen müssen.

2. Kant bringt ein zweites Argument zum Beleg für seine These vom Zusammenhang zwischen Objektivität und Urteilsform vor. Ich meine die (an sich nicht sehr

originelle) Beobachtung, dass die Form eines Subjekt-Prädikat-Satzes (S-P) die Vorstellung einer Verbindung von Begriffen impliziert. Das wussten wir schon – aber der gegenwärtige Zusammenhang ist anspruchsvoller. Wenn nun *alle* Urteilsformen (in Kants Augen) diese selbe Grundstruktur aufweisen, dann müssen sie alle als Begriffssynthesen gedacht werden. Zwar *muss* ein Behauptungs-Satz (eine Assertion) – für sich selbst genommen – nicht als Begriffs-Verknüpfung gedacht werden. Begriffe alleine behaupten nichts – weder einzeln noch im Verein; und einige Assertionen (z. B. Existenzsätze wie ‚Gott existiert‘) fügen nicht zwei Begriffe zusammen, sondern *setzen* den Referenten des einen als wirklich. Der eigentliche Charakter der Assertion besteht grundsätzlich im Erheben von Wahrheits- oder Objektivitäts-Ansprüchen. Doch ist es charakteristisch für solche Sätze, dass sich ihr Objektivitätsanspruch nur *vermittels* einer besonderen Verknüpfung von Begriffen realisieren lässt, – einer Verknüpfung, die Peter Strawson als ‚basal connexion‘ und David Armstrong als ‚fundamental tie‘ bezeichnet hat (*Subject and Predicate in Logic and Grammar*, London 1974; David Armstrong, *Universals. An Opiniated Introduction*, Boulder-San Francisco-London: Westview Pres, 108-110, 111 f., 117; vgl. W.V.O. Quine, *Word and Object*, 96).

Im Blick auf diese Grundstruktur der Sätze könnte man sagen, nichts könne Objekt von Propositionen sein, innerhalb dessen sich *nicht mindestens zwei verschiedene Gehalte oder Aspekte* finden lassen. Diese Konsequenz lässt sich wie folgt rechtfertigen: In einer elementaren Proposition (der Form Subjekt-Prädikat) muss ein Objekt – vom Subjekt-Ausdruck – als Einzelwesen so charakterisiert werden, dass es sich von anderen Einzeldingen unterscheiden lässt. Vom Prädikat wird dagegen eine Eigenschaft ausgedrückt, die dies Objekt mit anderen seinesgleichen teilt. Daraus folgt, dass in die Bedeutung des Subjekt-Ausdrucks Elemente eingehen müssen, die mit der Bedeutung des Prädikat-Ausdrucks nicht identisch sind. Denn stellen Sie sich vor, was geschehen würde, wenn die Bedeu-

tung des für das betreffende Objekt stehenden Ausdrucks erschöpft wäre durch die des Prädikats, das dieses Objekt mit anderen Objekten gemein hat. In dem Falle verlöre der Gegenstand seine Auszeichnung als Einzelding in Abhebung von anderen; anders gesagt: es verlöre seine Identität als ein so-und-nicht-anders-Seiendes. Eine Vielfalt von im Subjekt-Begriff einer Proposition versammelten Merkmalen ist also die unerlässliche Bedingung dafür, dass von ihm unter einer Vielheit von Prädikaten geurteilt werden kann. Denn es ist notwendig, dass in solchen Elementarsätzen von der Form „S = P“ (oder, genauer, ‚Es gibt ein x, x ist S und x ist P‘) ein Gegenstand durch einen Subjekt-Begriff als Einzelding angezielt wird und dass seine Einzelheit sich klar genug von allen anderen Einzeldingen abheben kann. Es scheint also, dass in die Bedeutung des Subjekt-Begriffs Elemente eingehen müssen, die mit der Bedeutung des Prädikats-Begriffs nicht identisch sind. Oder in noch anderen Worten: Das Prädikat muss einem Objekt zugesprochen werden, von dem es prinzipiell möglich ist, anders darüber zu denken und über das man tatsächlich schon anders gedacht hat. (Die Rose duftet zwar noch, aber gestern dachte ich von ihr, sie würde welken, noch bevor sie meine Geliebte in die Hände bekommt. Die Rose kann – ja muss – sich also durch eine Vielfalt von Prädikaten hindurch denken lassen, sonst wäre die Vorstellung, die sie mir gibt, keine solche von einem *Objekt*.)⁸ Diese für den Erfolg von Kants Theorie unerlässliche Restriktion will lediglich ausschließen, dass die Bedeutung des Subjekt-Ausdrucks eines Satzes von der des ihm beigelegten Prädikats erschöpft wird. Es gäbe keine Urteils-*Synthesis*, wenn S und P semantisch nicht voneinander unterschieden wären, so, dass das Prädikat nicht einfach nur den Inhalt des Subjekts analysiert. Um diese Panne auszuschließen, muss aber die Bedeutung des Subjekt-Ausdrucks im Urteil selbst schon als semantisch *komplex* ge-

⁸ Dies Kriterium ist schlechterdings unentbehrlich, um eine *einfache* Empfindung von einem Objekt (welches *komplex* ist) zu unterscheiden. Eine Empfindung kann durch ein einziges Prädikat definiert werden, aber ein Objekt besteht aus einer Konfiguration voneinander verschiedener Prädikate (IO 47 f.).

dacht werden, also ihrerseits als zusammengesetzt aus einer Mannigfaltigkeit distinkter Qualitäten. Objekte, die nur aus einem Unterscheidungs-Merkmal bestünden, sind, wenigstens für uns Menschen, unvorstellbar. Wer das zugibt, muss also fordern, dass jedes Objekt – für das in einem Satz das Subjekt steht – synthetisch sein muss: also durch vielerlei Prädikate charakterisierbar. Daraus folgt dann ferner, dass Objekte, deren Semantik sich in einem einzigen Merkmal erschöpft, schlechterdings undenkbar sind. Also ist ein Objekt ein Komplex aus Eigenschaften, und jede Eigenschaft wird von einem Klassifikationsausdruck bezeichnet, der von einem Gegenstand das aussagt, was er mit vielen seinesgleichen gemein hat. So zeigt sich, dass alle Gegenstände (über ihre Prädikate) in einer Ordnung systematischer Interferenz untereinander stehen, in der es grundsätzlich möglich ist, vom einen zum anderen überzugehen. Die Welt – als Gesamt der Gegenstände – besteht also in einer selbst objektiven Ordnung. Kraft dieser Möglichkeit, die wir haben, allgemeine Begriffe zu bilden, die die Grenzen der allerelementarsten Sätze überschreiten, ist von vornherein ausgemacht, dass die Welt kein Chaos sein kann und dass unsere Erfahrung notwendig die Idee der Regularität einschließt. Und diese Regularität besteht eben darin, dass in unendlicher Abfolge Erscheinungen auftreten können, die irgendwelchen anderen Erscheinungen als Eigenschaften beigelegt werden können, gemäß dem Kriterium ihrer gemeinschaftlichen Zugehörigkeit zu den natürlichen Klassen.

Wenn das stimmt, so ist doch ein dritter Zweifel noch nicht ausgeräumt. Sagen, dass die synthetische Verfassung des elementaren Urteils (die schon Platon sah) *faktisch* die Komplexität eines Objekts voraussetzt, auf das sich das Urteil richtet, – impliziert leider noch nicht, dass diese Komplexität aus der *reinen Form* des Urteils und der ihr einwohnenden Regelhaftigkeit abgeleitet worden wäre. Es könnte ja immerhin sein, dass es Urteile gibt, die nur auf atomare, nicht weiter aufspaltbare und in diesem Sinne primäre Gegebenheiten gehen (wie die ‚einfachen

Gegebenheiten'). Um diese (z. B. von Hume und Russell verteidigte) Eventualität auszuschließen, muss Kant auf eine dritte Überlegung rekurrieren, ohne die das Unternehmen der transzendentalen Deduktion immer noch mangelhaft begründet bliebe.

Die können wir aber erst beim nächsten Treffen formulieren.

10. Vorlesung

Neueinsatz 4. Dez. 2007:

Wir hatten uns auf ein Zoom-Verfahren geeinigt, mit dessen Hilfe wir drei basale Denkvoraussetzungen des Herzstücks der *KrV* deutlicher sichtbar machen wollen, als Kant das selbst gelingt. Kant setzt voraus, dass Kategorien aus Urteilsformen gewonnen werden müssen und dass die normative Komponente im Ausdruck ‚Objekt‘ ein Reflex ist der Wahrheit von Urteilen. Mit ‚Objektivität‘ ist gleichsam eine aus der Urteilswahrheit in die Gegenstands-Konstitution verfrachtete Verbindlichkeit bezeichnet. Denn in Urteilen werden *Begriffe* vereinigt – so drückt sich Kant in der Sprache der damaligen Logik aus –, und von Kategorien werden *Anschauungs-Mannigfaltigkeiten* synthetisiert. Wie aber ist diese Vereinigung ihrerseits begründet? Kants Antwort, die wir kennen: aus der cartesianischen Evidenz unseres Selbstbewusstseins (unserer ‚Apperzeption‘). Wer seiner selbst bewusst ist, meint Kant, ist sich immer auch der numerischen Einheit – also der Identität – seines Ichs über die Zeit hinweg bewusst. Und diese Einheit wird auf je verschiedene Weise in die Einheitsfunktionen der Urteile bzw. Kategorien ‚abgestrahlt‘. Kant sagt: Das Subjekt werde sich seiner Einheit gar nicht bewusst, wenn es sich bei der kategorialen Synthesis des sinnlich Mannigfaltigen nicht gleichsam selbst zuschauen würde (*KrV* A 107, B 133).

Ich hatte – angelehnt an Henrich klassischen Text von 1976 (*IO*) – zuerst die Semantik des Ausdrucks ‚Objekt‘ unter mein Begriffs-Mikroskop gelegt. Da zeigte sich, warum Kant sich mit Humes empiristischer Maxime nicht zufrieden geben kann: Objekte unterliegen wiederholt anwendbaren Identitätskriterien, Empfindungen aber sind einzeln und sinken im Zeitfluss unwiederholbar ab; ich kann nicht zweimal auf sie zurückkommen. In der Objektivierung findet also eine Ide-

alisierung (oder eine Konzeptualisierung) statt: Tokens werden zu Types [erklären!]. Diese Idealisierung erklärt sich nicht aus den Empfindungen, auch nicht aus der synthetischen Kraft der Einbildungskraft (dann hätten wir nie mit objektiv geeinten Anschauungsmannigfaltigkeiten, sondern mit Fiktionen zu tun), sondern aus der objekt-konstitutiven Mitgift der Kategorien, also aus einem außersinnlichen Vermögen unseres Geistes. – Umgekehrt folgt aber auch, dass etwas nicht ‚Objekt‘ heißen dürfte, in dessen Konstitution nicht eine Pluralität von Merkmalen eingeht. Das erklärt Kants (scheinbar pleonastische) Rede von einem Objekt als Ergebnis einer synthetisierenden „Handlung, durch die gegebene Vorstellungen zuerst Erkenntnisse eines Objects“ werden (AA IV, 475 u.).

Kant hat aber einen weiteren Grund für die Annahme, Objekte seien notwendig synthetisch aus Merkmalen zusammengesetzt. Schließlich will er sie aus Urteilsformen ableiten, und Urteile sind – außer im Falle von Existenzbehauptungen („Gott existiert“) – Subjekt-Prädikat-Synthesen. Der in ihnen erhobene Wahrheitsanspruch lässt sich nur *vermittels* einer besonderen Verknüpfung von Begriffen erheben. (Kant spricht in der damaligen logischen Tradition von Subjekt und Prädikat als von ‚Begriffen‘ [kurze Erklärung: so nicht mehr die nach-Frege’sche Tradition: sing. Term e & generelle Termne].) Noch in unserer Zeit haben Analytiker wie Peter Strawson oder David Armstrong diese Verknüpfung als ‚basal connexion‘ oder ‚fundamental tie‘ bezeichnet. Das logische Zeichen für dieses Band ist das veritativ-kopulative ‚ist‘ im S-P-Satz.

Wenn nun die Urteilsstruktur in die des Objekts eindringt, dann lässt sich erwarten, dass nichts ‚Objekt‘ genannt werden kann, in dem sich *nicht mindestens zwei verschiedene Gehalte oder Aspekte* aufweisen lassen.

Diese Konsequenz lässt sich – ganz unabhängig von Kants Theorie – wie folgt rechtfertigen: In einem elementaren Urteil (der Form Subjekt-Prädikat) muss ein Objekt – vom *Subjekt*-Ausdruck – als Einzelwesen so charakterisiert werden, dass es sich von anderen Einzeldingen unterscheiden lässt. Vom *Prädikat* wird dagegen eine Eigenschaft ausgedrückt, die dies Objekt mit anderen seinesgleichen teilt. Daraus folgt, dass in die Bedeutung des Subjekt-Ausdrucks Elemente eingehen müssen, die mit der Bedeutung des Prädikat-Ausdrucks nicht identisch sind. Denn stellen Sie sich vor, was geschehen würde, wenn die Bedeutung des für das betreffende Objekt stehenden Ausdrucks erschöpft wäre durch die des Prädikats, das dieses Objekt mit anderen Objekten gemein hat. In dem Falle verlöre der Gegenstand seine Auszeichnung als Einzelding in Abhebung von anderen; anders gesagt: es verlöre seine Identität als ein so-und-nicht-anders-Seiendes. *Eine Vielfalt von im Subjekt-Begriff eines Urteils versammelten Merkmalen ist also die unerlässliche Bedingung dafür, dass von ihm unter einer Vielheit von Prädikaten geurteilt werden kann.* Denn es ist notwendig, dass in solchen Elementarsätzen von der Form „S - P“ (oder, genauer, ‚Es gibt ein x, x ist S und x ist P‘) ein Gegenstand durch einen Subjekt-Begriff als Einzelding angezielt wird und dass seine Einzelheit sich klar genug von der aller anderen Einzeldingen abheben kann. Es scheint also, dass in die Bedeutung des Subjekt-Begriffs Elemente eingehen müssen, die mit der Bedeutung des Prädikats-Begriffs *nicht identisch* sind. Oder in noch anderen Worten: Das Prädikat muss einem Objekt zugesprochen werden, von dem es prinzipiell möglich ist, auch anders darüber zu denken und über das man tatsächlich schon anders gedacht hat. (Die Rose duftet zwar noch, aber gestern dachte ich von ihr, sie würde – wie in Lenaus Gedicht – welken, noch bevor sie meine Geliebte in die Hände bekommt. Die Rose kann – ja muss – sich also durch eine Vielfalt von Prädikaten hindurch denken lassen, sonst wäre die Vorstellung, die sie mir gibt, keine solche von einem *Objekt*.)⁹ Diese für den Er-

⁹ Dies Kriterium ist schlechterdings unentbehrlich, um eine *einfache* Empfindung von einem Objekt

folg von Kants Theorie unerlässliche Restriktion will lediglich ausschließen, dass die Bedeutung des Subjekt-Ausdrucks eines Satzes von der des ihm beigelegten Prädikats erschöpft wird. Es gäbe keine Urteils-*Synthesis*, wenn S und P semantisch nicht voneinander unterschieden wären; in dem Falle würde das Prädikat einfach nur den Inhalt des Subjekts analysieren, ohne ihm etwas hinzufügen. Um diese Panne auszuschließen, muss also die Bedeutung des Subjekt-Ausdrucks im Urteil selbst schon als semantisch *komplex* gedacht werden, also ihrerseits als zusammengesetzt aus einer Mannigfaltigkeit unterschiedener Qualitäten. Objekte, die nur aus *einem* Unterscheidungs-Merkmal bestünden, sind, wenigstens für uns Menschen und andere uns ähnliche Tiere, unvorstellbar; sie würden die Bewusstseinsschwelle niemals überschreiten. Wer das zugibt, muss also fordern, dass jedes Objekt – für das in einem Satz das Subjekt steht – synthetisch sein muss: also durch vielerlei Prädikate charakterisierbar.

Daraus folgt dann ferner, dass Objekte, deren Semantik sich in einem einzigen Merkmal erschöpft, schlechterdings undenkbar sind. Also ist ein Objekt ein Komplex aus Eigenschaften, und jede Eigenschaft wird von einem Klassifikationsausdruck bezeichnet, der von einem Gegenstand das aussagt, was er mit vielen seinesgleichen gemein hat. So zeigt sich, dass alle Gegenstände (über ihre Prädikate) in einer Ordnung systematischer Vernetzung stehen, in der es grundsätzlich möglich ist, vom einen zum anderen überzugehen. *Die Welt – als Gesamt der Gegenstände – besteht also in einer selbst objektiven Ordnung.* Kraft dieser Möglichkeit, die wir haben, allgemeine Begriffe zu bilden, die die Grenzen der aller-elementarsten Sätze überschreiten, ist von vornherein ausgemacht, dass die Welt kein Chaos sein kann und dass unsere Erfahrung notwendig die Idee der Regularität einschließt. Und diese Regularität besteht eben darin, dass in unendlicher

(welches *komplex* ist) zu unterscheiden. Eine Empfindung kann durch ein einziges Prädikat definiert werden, aber ein Objekt besteht aus einer Konfiguration voneinander verschiedener Prädikate (IO 47 f.).

Abfolge Erscheinungen auftreten können, die irgendwelchen anderen Erscheinungen als Eigenschaften beigelegt werden können, gemäß dem Kriterium ihrer gemeinschaftlichen Zugehörigkeit zu den natürlichen Klassen.

Wenn das stimmt, so ist doch ein dritter Zweifel noch nicht ausgeräumt. Sagen, dass die synthetische Verfassung des elementaren Urteils (die schon Platon sah) *faktisch* die Komplexität eines Objekts voraussetzt, auf das sich das Urteil richtet, – impliziert leider noch nicht, dass diese Komplexität aus der *reinen Form* des Urteils und der ihr einwohnenden Regelmäßigkeit abgeleitet worden wäre. Es könnte ja immerhin sein, dass es Urteile gibt, die nur auf atomare, nicht weiter aufspaltbare und in diesem Sinne primäre Gegebenheiten gehen (wie die ‚einfachen Gegebenheiten‘). Um diese (z. B. von Hume und Russell verteidigte) Eventualität auszuschließen, muss Kant auf eine dritte Überlegung rekurrieren, ohne die das Unternehmen der transzendentalen Deduktion immer noch mangelhaft begründet bliebe.

Darum müssen wir jetzt auf diesen *dritten Aspekt* der Urteilsform zu sprechen kommen. Es muss Kant darum gehen, ein Kriterium zu finden lässt, das dafür einsteht, dass die *reine Form* der S-P-Urteile immer und grundsätzlich solche Sachverhalte charakterisiert, die in sich komplex (also durch mehr als *ein* Prädikat bestimmt) sind. Wir hatten eben schon angedeutet, was geschehen würde, wenn das nicht so wäre: Wäre die Bedeutung des Objekts, auf das das Urteil geht, einfach (ich meine: nicht-komplex), so wäre diese Bedeutung durch die Charakterisierung erschöpft, die das Prädikat liefert. Das Objekt wäre überhaupt nur das, was das Prädikat von ihm sagt – und sonst nichts. So handelte sich’s hier nicht, im eigentlichen Sinn des Worts, um eine *Urteils-Synthese* zwischen wenigstens zwei verschiedenen Vorstellungen, deren Einheit ich behauptete, wenn ich das Urteil ‚dass S

P ist' ausspreche (und dann könnten Empfindungen Objekte sein). Tatsächlich fasst Kant diesen Grenzfall gar nicht ins Auge, sondern lässt seine eigenen Überlegungen von der Normalsituation ausgehen, in der wir voraussetzen, dass jeder Ausdruck S (also jedes Subjekt eines Aussage-Satzes) vielfältiger Charakterisierung durch (untereinander verschiedene) allgemeine Begriffe (Prädikate) fähig ist. *Nur eine solche Form von Urteilen erlaubt die Möglichkeit der Verneinung* (anders gesagt: die Verifizierbarkeit oder die Falsifizierbarkeit). Sage ich bloß (wie in Gertrude Steins Gedicht, wo die Repetition des Selben freilich eine poetische Funktion erfüllt): „The rose is the rose is the rose (etc.)“, so sage ich etwas, das nicht verneint werden könnte, ohne dass der bezeichnete Gegenstand überhaupt verschwände – eine solche Iteration ist also inhaltlos und uninformativ. Was sich aber nicht verneinen lässt, ohne damit aus dem Dasein zu verschwinden, könnte auch nicht bejaht werden in Form eines Wahrheits- bzw. Objektivitäts-Anspruchs. Eben das betont eine nachgelassene Reflexion (Nr. 6350) aus Kants später Zeit (1797), in der die vielfältige Charakterisierbarkeit eines Subjekts durch Prädikate zur Bedingung erklärt wird, durch es hindurch auf ein Objekt zeigen zu können: „Das Subject des Urtheils, so fern es verschiedene mögliche Prädikate enthalten kann, ist das object“ (AA XVIII, 676, Z. 12 f.).

Sie werden mich vielleicht fragen: Hatten wir diesen Schluss nicht schon gezogen, als wir die synthetische Verfassung jedes Urteils anerkannt hatten? Die Frage zeigt, dass wir eine wichtige Differenzierung vergessen hatten: Das ‚fundamentale Band‘, dessen Existenz wir früher betont hatten, hatte die Synthese zwischen einem Subjekt- und einem Prädikat-Begriff betroffen, wie sie im Urteilsakt geleistet wird. Die Merkmals-Mannigfaltigkeit dagegen, von der wir jetzt sprechen, betrifft die Vielfalt von Prädikaten, die wir jedem *Objekt* eines elementaren Urteils beilegen müssen und die alle auf derselben Ebene liegen (nicht verteilt sind auf zwei verschiedene semantische Klassen). ‚Auf derselben Ebene‘, das meint: Die

Eigenschaften, die den Subjekt-Begriff charakterisieren, inhärieren ihm selbst und sind grundsätzlich verschieden von den Bestimmungen, die ihm von Seiten des oder der Begriffe (Prädikate) zukommen. In noch anderen Worten: Wenn Kant sagt, in jedem Urteil vollziehe man eine Zusammenstellung (zweier oder mehrer Vorstellungen), so sieht man nun, dass diese Zusammensetzung nicht nur die Synthesis von Subjekt und Prädikat angeht. Vielmehr muss der Subjekt-Begriff, soll er für ein wirkliches *Objekt* stehen, selbst schon oder an ihm selbst in einer Synthese bestehen. Ein Subjekt-Begriff, mit dem auf ein Objekt gezeigt werden können soll, muss also in sich selbst schon komplex sein (IO 40 f.).

Dies logische Erfordernis lässt sich auch so ausdrücken: die Merkmale, die in Form von *Prädikaten* und an Prädikats-Stelle geltend gemacht werden, sind prinzipiell zu denken als *Alternativen* zu dem, was dem *Subjekt*-Begriff selbst an Eigenschaften zukommt (wären sie keine Alternativen, so müssten – wie bei Leibniz – alle wahren Prädizierungen Analysen des Subjekt-Begriffs sein). Damit dies logische Erfordernis erfüllt wird, muss der Subjekt-Begriff (der für das Objekt steht) semantisch komplex sein und schon an ihm selbst in einer (ursprünglichen) Synthese bestehen. Sich nur über eine einfache und atomare Eigenschaft auszusprechen (wie einen subjektiven Eindruck), genügt mithin nicht, um eine echte Erkenntnis zu bilden, die, eben aufgrund ihrer Komplexität, immer schon auf ein mehr als nur subjektives *Objekt* aus ist. Daraus ergibt sich, dass alle Objekte unserer Erkenntnis *konstruiert* (und nicht gegeben) sein müssen; denn die bloße Möglichkeit, über sie zu urteilen, impliziert schon die Zusammengesetztheit der Urteilsgegenstandes und also eine Seinsweise dieses Gegenstandes, die sich entschieden von derjenigen elementarer oder einfacher Gegebenheiten (wie Empfindungen oder Erscheinungen) unterscheidet. Gegebenheiten oder Erscheinungen, rein für sich genommen, sagt Kant, sind noch lange keine Objekte; sie bezeichnen sie nur (A 190 o., B. 235 o.). Und was sie bezeichnen, ist seinerseits nichts

anderes als der Gedanke von einem im einem Urteil möglichen Gegenstand. Sobald wir urteilen, beziehen wir uns unmittelbar auf Objekte.

Zwar ist es möglich, die objektkonstitutiven Bedingungen von den formalen Bedingungen zu unterscheiden, die Urteile konstituieren. Andererseits muss man sich jene in einer direkten Abhängigkeit von diesen denken. Wir beziehen uns zuallererst auf Erscheinungen als einfache Qualitäten, und zwar so, dass wir sie, in Form von Prädikaten und als deren Eigenschaften, Objekten zuschreiben oder zuschreiben können. Das schließt ein, dass wir niemals nur mit einfachen Qualitäten zu tun haben oder, wenn, dann nur als den Elementen, aus denen wir die komplexen Vorstellungen aufbauen, durch die wir uns auf Objekte beziehen (und deren Seinsdimension geht prinzipiell über das bloß sinnlich Verfügbare hinaus). Die Synthesis kann also bei der Objekt-Konstitution nicht umgangen werden, quod erat demonstrandum. Mit dieser Überlegung stellt sich ein direkter Zusammenhang her zwischen der inneren Vielfalt des Einzeldings und der Form des kategorischen Urteils (wie Kant den assertorischen Aussagesatz nennt, also einen Satz, in dem ein grammatisches Subjekt für eine Substanz und die Prädikate für deren Eigenschaften/Akzidentien stehen).

Bis hierher habe ich mich eng an die paraphrasierende Deutung gehalten, die Dieter Henrich in *Identität und Objektivität* von Kants ursprünglicher Entdeckung gibt. Henrich lässt aber ein viertes Argument unerwähnt, das der unorthodoxe Kantianer Salomon Maimon vorgetragen hat. [Was zu Maimon sagen, wer er ist, warum in dem Zusammenhang bedeutend!] Auch Maimon erklärt es für einen Widersinn, etwas für ein ‚Objekt‘ zu erklären, das nicht multipel charakterisiert werden kann. Alles, wovon wir überhaupt ein Bewusstsein haben können – so läuft seine Überlegung –, darf nicht einfältig, sondern muss in sich differenziert sein. Anders gesagt: Bewusstsein hängt an der Bedingung, dass das Bewusstseins-

feld durch vielerlei Beziehungen/Verhältnisse zwischen externen Gegebenheiten charakterisiert ist. „Hätte ich beständig die Vorstellung roth z. B.[,] ohne irgend eine andere Vorstellung zu haben, so könnte ich niemals zum Bewußtseyn derselben gelangen“ (*Versuch über die Transcendentalphilosophie*, 1790 [Nachdruck in: Salomon Maimon, *Gesammelte Werke*, hg. von Valerio Verra, Bd. 2, Hildesheim: Olms, 132 o.). Damit nimmt Maimon eine bekannte These von Hobbes auf: „Semper idem sentire et non sentire ad idem recidunt.“¹⁰ Später hat der sog. ‚neutrale Monismus‘, also die Philosophie von Ernst Mach, William James und (eine Zeitlang) Bertrand Russell, diese These aufgegriffen und Bewusstsein von der Differenziertheit des Bewusstseinsfeldes abhängig gemacht. Das ist eine ganz andere Weise, Kant zuzustimmen, dass wir nur das als ein Objekt erkennen können, was aus mehr als einem einzigen Merkmal zusammengesetzt ist.

Da ich weitgehend Henrich gefolgt bin, bin ich umso froher, dass es bei Kant selbst ein Textzeugnis gibt (und offenbar nur *ein* einzig wirklich schlagendes), welches zeigt, dass er sich selbst darüber im klaren war, welcher Aspekt der Urteilsform seine These über den Begriff des Objekts rechtfertigen konnte. Es handelt sich um eine späte Reflexion, erst 1797 aufgezeichnet (Nr. 6350 [hier: AA XVIII, 676, Z. 6 ff.]):

Was ist ein object? Das, dessen Vorstellung ein Inbegriff mehrerer dazu gehöriger Prädicate ist. Der teller ist Rund, warm, zinnern etc. Warm, Rund, zinnern etc. ist kein object, aber wohl die Wärme, das Zinn etc.

Object ist das, in dessen Vorstellung verschiedene andere (§ als) synthetisch verbunden gedacht werden können.

In jedem Urtheile ist Subject und Prädicat. Das Subject des Urtheils, so fern es verschiedene mögliche Prädicate enthalten kann, ist das object. Die Prädicate hängen alle vom Subjecte ab, wie Warm von der Wärme.

Warm, Viereckigt, Tief sind Prädicate. – Die Wärme, das Viereck, die Tiefe sind objecte. – Eben so vernünftig und die Vernunft. Das Bestimbare in einem [wahren] Urtheile, das logische Subject, ist zugleich das reale object.

¹⁰ Thomas Hobbes (1839), Vol. I, Pars IV, Caput XXV. Später haben William James und Russell diese Position unter den Titel des Neutralen Monismus populär gemacht. James schreibt: „Consciousness connotes a kind of external relation, and does not denote a special stuff or way of being. *The peculiarity of our experiences, that they not only are, but are known, which their ‚conscious quality‘ is invoked to explain, is better explained by their relations – these relations themselves being experiences – to one another*“ (James 1912; 4).

[...]

Das Subject eines Urtheils, dessen Vorstellung den Grund der synthetischen Einheit einer Mannigfaltigkeit von Prädicaten enthält, ist O b j e c t .

Dieser Textauszug verlangt und verdient eine ausführliche Kommentierung. Denn Kant beschränkt seine Behauptung über das Band zwischen logischem Subjekt und realem Objekt nicht allein auf den Bereich der Einzeldinge. In seinen Beispielen kommen eher in der Stellung logischer Subjekte physische ‚Massen/-Begriffe (Zinn), abstrakte Gegenstände (Viereck), Körperzustände (Wärme) und ‚Erkenntnisvermögen‘ (wie die Vernunft) vor. Für sie alle muss dasselbe gelten wie für den Fall besonderer Dinge wie den Teller.

Dass der Teller hier als Einzelding betrachtet wird, kann aus dem transitorischen Zustand, dass er warm ist, geschlossen werden, aber auch daraus, dass auf ihn durch den bestimmten Artikel (also indexikalisch) Bezug genommen wird (und indexikalische Referenz bezeichnet immer Einzeldinge). Dass Kant für abstrakte Gegenstände, physische und psychische Eigenschaften (bzw. Dispositionen) dasselbe folgert wie für Einzelgegenstände, hat zwei Gründe: Einmal ist Kant der Ansicht, dass *alle* Objekte, im weitesten Sinn des Wortes, synthetische Einheiten von Mannigfaltigem sind. Zum anderen will die eben zitierte Reflexion eine Grundunterscheidung deutlich machen, die für die Stellung und die philosophische Entwicklung Kants charakteristisch ist: die Differenz zwischen dem, was einfach analytisch durch das im Subjekt-Begriff eines Urteils Enthaltene gesetzt ist, und dem, was nur im Blick aufs Objekt als solches festgestellt werden kann. Hier müssten alle Arten von Gegenständen erwähnt werden, deren Begriffe in einem Urteil die Stelle eines (logischen) Subjekts einnehmen können. ‚Warm‘, nur als Prädikat gebraucht, steht also, im speziellen Zusammenhang der kantischen Reflexion, für etwas anderes als den physikalisch präzisierten Wärmezustand, wie er realen Objekten (als Eigenschaft) eignet, sondern für einen Zustand, der selbst Gegenstand von Urteilen sein wird. Was die Wärme als einen solchen Zustand definiert, kann

nicht zutage gebracht werden vermittels einer simplen Analyse des Prädikats ‚warm‘. Es ergibt sich vielmehr aus der Erfahrung, anders gesagt: aus einer physikalisch-theoretischen Erkenntnis. Die Tatsache, dass man einem Körper das Prädikat, warm zu sein, zuschreiben kann, ist natürlich ebenfalls in der Erfahrung begründet – aber nicht in einem generalisierten Verständnis dessen, was Wärme ist, sondern eher darin, dass man erkennt, dass auf der Ebene primärer Erfahrung von Gegebenem die nicht weiter analysierbare Eigenschaft ‚warm‘ tatsächlich einem Körper zukommt.

Es versteht sich von selbst, dass Objekte wie die Wärme (also solche, die im Grunde strukturelle Zusammenhänge zwischen mehreren Gegenständen und mehreren Zuständen zusammenfassen) keine einfachen Objekte darstellen können. Was jedoch unser Interesse in diesem Zusammenhang verdient, ist der Umstand, dass Kant in dieser Reflexion auf der Notwendigkeit besteht, Objekte durch eine Vielfalt von Prädikaten hindurch zu bestimmen, und zwar nicht nur bei physischen Vorgängen, sondern auch bei Einzelgegenständen. Und schließlich legt Kant Wert darauf, dass wir verstehen, dass ein direkter Zusammenhang besteht zwischen der inneren Mannigfaltigkeit eines Einzelobjekts und der Form eines kategorischen Urteils (wir würden heute eher sagen: zwischen der inneren Vielfältigkeit eines Objekts und der Form einer Assertion, aber das ist nur eine Frage der Terminologie).

Die vorhin zitierte Reflexion gehört zu einer Gruppe später Reflexionen zur transzendentalen Deduktion. Aufgezeichnet im Jahr seines Eintritts in den akademischen Ruhestand, wollen sie Einwänden seiner „hyperkritischen Freunde Fichte u. Reinhold“ zuvorkommen (Brief an Johann Heinrich Tieftrunk vom 13. 10. 1797 [AA XII, 207 f., hier: 207]). Man kann annehmen, dass erst in diesen Jahren Kant ein wirklich klares Bewusstsein vom Zusammenhang zwischen Urteilssubjekt

und Objekt gewonnen hat. Dieser Zusammenhang ist dennoch schon – wenn auch nur vage – unterstellt in einer Reflexion von 1775/6 (Nr. 4634 [AA XVII, 616 ff., hier 616 f.]):

Wir kennen einen jeden Gegenstand nur durch prädikate, die wir von ihm sagen oder gedenken. Vorher ist das, was von Vorstellungen in uns angetroffen wird, nur zu Materialien, aber nicht zum Erkenntnis zu zählen. Daher ist ein Gegenstand nur ein Etwas überhaupt, was wir durch gewisse praedikate, die seinen Begriff ausmachen, uns gedenken. In jedem Urtheile sind demnach [mindestens] zwey Praedicate, die wir mit einander vergleichen. Davon das eine, welches die gegebene Erkenntnis des Gegenstandes ausmacht, das logische subject, das zweyte, welches damit verglichen wird, das logische praedicat ist. Wenn ich sage: ein Korper ist theilbar, so bedeutet es so viel: Etwas x, welches ich unter den Prädicaten kenne, die zusammen einen Begriff vom Korper ausmachen, denke ich auch durch das praedicat der Theilbarkeit. x a ist einerlei mit x b. Nun gehoret a so wohl als b zu x. [...]

Seit dieser Epoche finden sich in Kants Werk regelmäßig Objekt-Definitionen, in denen davon die Rede ist, dass gegebene Erscheinungen als Prädikate Objekten beigelegt werden, so etwa in der Reflexion Nr. 5221 (AA XVIII, 122):

Die Erscheinung hat ein obiect, wenn sie ein praedicat von einer substantz ist, d.i. eine von den Arten ist, dasienige zu erkennen, was da beharret; also gehören die Erscheinungen nur dadurch zur vorstellung eines Beharrlichen, in so ferne sie unter einander verknüpft seyn und durch etwas gemeingültiges Einheit haben.

Oder auch Refl. Nr. 5643 (AA XVIII, 283):

Etwas, was d e t e r m i n i r t ist in ansehung der Functionen der Urtheile, ist das obiect, und diese Bestimmung ist Bestimmung des obiects und so in den übrigen. Die categorien sind also Begriffe zu Bestimmung der obiecte unserer Erkenntnis überhaupt, so fern die Anschauung dazu gegeben worden. Also principien, aus Erscheinung Erfahrung zu machen, welche rein obiectiv, d. i. allgemein gültige empirische Erkenntnis ist, da also die synthesis a priori determinirt seyn muß, weil sie sonst nicht nothwendig und allgemein seyn würde. Denn wir kennen ein obiect nur als ein Etwas überhaupt, dazu die gegebene anschauungen nur Prädicate sind.

Diese Reflexionen geben indes alle zu verstehen, dass sie ihre Evidenz nicht in der Analyse der Form des kategorischen Satzes (also des Aussagesatzes) schöpfen, sondern in der Unmöglichkeit, die Objektvorstellung allein vom Datensensualismus her verständlich zu machen. Ihre Einsichtigkeit hängt dennoch an ihrem Bezug zur Form des kategorischen Urteils; denn nur in dieser Urteils-Form werden Prädikate Gegenständen zugesprochen. So bildet sie die Urform der Ableitung der Kategorien aus den Urteilsformen. (Womit auch erklärt ist, warum, wie wir sahen, Kant die wenigen Illustrationen, die er für solche Ableitungen in der *KrV*

gibt, am Beispiel der Urteilsform bzw. der Kategorie der Relation durchführt, zu der ja das kategorische Urteil bzw. das Ding-Eigenschaften-Verhältnis gehört).

Wir wissen nicht, ob Kant selbst wirkliche Klarheit über den Zusammenhang von Urteilssubjekt und Objektstruktur gewonnen hat. Aber es ist das Recht, ja der Auftrag jeder konstruktiven Deutung, Licht zu schaffen im Dunkel eines Textes. Mit einer ‚eunuchenhaften Neutralität‘ des Interpreten vor seiner heiligen Quelle (wie Droysen das nannte) ist weder Kant noch uns geholfen. Jedenfalls macht Henrichs Deutung einen Zusammenhang einsichtig(er), als er’s im Original ist; und im Lichte dieser Deutung können wir uns dann auch besser im Labyrinth der transzendentalen Deduktion orientieren (vgl. IO 43-7).

*

Bis jetzt haben wir absichtlich ein Problem umgangen, das sich nicht nur für Kants Philosophie, sondern erst recht für die des deutschen Idealismus als zentral erweisen wird. Wir sahen, dass das sinnliche Mannigfaltige erst durch eine intellektuelle ‚Zusammennehmung‘ sich zu einem Objekt vereinigt. Die jeweilige Form dieser Einheit ist die des Urteils. Jetzt müssen wir fragen: kraft welchen Prinzips kommen solche Vereinigungen (in Urteilen oder in Objekten) denn eigentlich zustande? Ich nehme die Antwort ohne weiteres vorweg, damit Sie den Weg absehen, auf dem wir in den nächsten Sitzungen weiterschreiten müssen. Kants These lautet: es ist die Sich-selbst-Gleichheit des reinen Selbstbewusstseins (es heißt rein, weil in es keine Empfindungen wie Zahnweh oder Liebeskummer eingehen), welches Vereinigungsprinzip ist, sowohl der Urteile im Allgemeinen als auch der auf Sinnliches angewandten Urteilsformen, als die wir die Kategorien kennen.

In der Tat – probieren Sie es aus – kann ein jeder alle seine Vorstellungen mit dem Gedanken begleiten, dass er/sie es ist, der/die sie hat. Denn sonst, sagt Kant, gäbe es in mir Vorstellungen, ohne dass es jemanden gäbe, *der* sie vorstellt. Was Kant nicht erwägt (und wir wollen es hier auch nicht tun), ist die Möglichkeit, dass Selbstbewusstsein gar nicht egologisch (ich-haft) verfasst ist, sondern in einer anonymen Bekanntschaft besteht. Ebenso wenig erwägt er, dass unser Bewusstsein ganz ohne es besitzendes Subjekt durch die Welt spazieren gehen könnte – wie Ernst Mach es von den Eigenschaften ohne Mann sagt (damit Musil zum Titel seines Hauptwerks verhelfend). Für Kant stellt sich Selbstbewusstsein als eine ihrer selbst bewusste Einheit dar, die, auf Vorstellungen bezogen, diese zu *meinen* Vorstellungen macht und durch ihren gemeinschaftlichen Bezug auf dasselbe Ich auch untereinander vereinigt. Vorstellungen, die durch das ‚Ich denke sie‘ vereinigt sind, heißen Gedanken; und die ihnen eigene Form der Einheit heißt ‚Begriff‘. Gedanken sind also immer egologisch verfasst, sie sind (nach Kant) immer das Werk eines (selbstbewussten) Ich, das sie denkt (vgl. *KrV* B 131/2, § 16).

Gäbe es kein Ich, das sie denkt, so wäre das Denken anonym (was zwar der Fall sein könnte, was Kant aber ausschließt; schon Kants Zeitgenosse, der Physiker Lichtenberg, hatte gemeint, nicht ‚ich denke‘ müsse es heißen, sondern ‚es denkt‘, sowie wir sagen ‚es blitzt‘ oder ‚es regnet‘). Es wäre niemandes Denken, ein im Wortsinne anonymes Ereignis. Wir wissen aus der Geschichte der neuzeitlichen Philosophie, dass das überhaupt kein origineller Gedanke ist. Schon Descartes, dann Locke, Leibniz, endlich Rousseau waren absolut überzeugt, dass ‚denken‘ gleichbedeutend ist mit ‚Vom-Ich-begleitet-Sein‘. Das Verb ‚cogitare‘ erreicht seine cartesianische Evidenz erst in der ersten Person Singular: ‚cogito‘, ‚Ich denke‘. Damit ist die Weiche gestellt, die der gesamten kantischen und idealistischen Phi-

losophie die Richtung vorgibt. ‚Ichheit‘, ‚Denken‘, ‚durch Begriffe Erkennen‘ sind Synonyme. Sie bestehen in intellektueller Einheit, deren Zusprechung (in Prädikatstellung) zu einer Anschauungsmannigfaltigkeit aus ihr ein Objekt macht. Da das Ich überdies, und zwar unbezweifelbar, ein Ort der *Identität* ist, was läge näher als der Glaube, es sei die Identität des Ich, die über Urteils-Synthesen (Kategorien) sich auf das Mannigfaltige überträgt, das uns die Sinne liefert, um daraus Ein Objekt zu machen?

Um Kants Gedanken plausibler zu machen, will ich Sie kurz an die Ausgangslage Kants erinnern. Sie besteht in dem Motivationsdruck der Suche nach einem Prinzip, in dessen Namen Humes Skeptizismus abgewiesen werden kann. Nun hatte Hume ganz überzeugend gezeigt, dass das Material, das uns die Sinne liefern, in sich ganz chaotisch, also formlos verfasst ist: ohne Zusammenhalt und Anordnung (außer durch das Vor und Nach des Empfindungsflusses), ohne begriffliche Einheit. Daraus folgt, dass die Synthesen, die uns erlauben, es jeweils als dieses oder jenes Objekt zu begreifen, nicht das Werk der Sinne sein können. Wir wissen, dass Kant glaubt, solche Synthesen werden vom Verstand gestiftet. Die Frage, vor der wir damit stehen (und sie ist der Kern der ‚transzendentalen Deduktion‘), ist nun: *wie* können die Kategorien dem sinnlichen Gewimmel Einheit geben? Und *woher* (aus welchem Prinzip) beziehen sie diese Einheit – die sich bei Hume als eine so teure wie rare Ware herausgestellt hat?

Kant antwortet in groben Zügen wie folgt: Es ist unser Selbstbewusstsein, das, indem es die Mannigfaltigkeit der Empfindungen in seine Sphäre aufnimmt, ihnen seine eigene Einheit eingraviert. In anderen Worten: was den Anschauungen Einheit verleiht (und sie in den Rang von Objekten hebt), ist ein Abglanz der Einheit dessen, der sie begreift (‚urteilen‘ heißt ja ‚durch Begriffe erkennen‘). Damit das Bewusstsein diese Vereinigungsleistung übernehmen kann, muss es selbst not-

wendig in einer Einheit bestehen. Diese Einheit des denkenden Bewusstseins ist nach Kant durch die Tatsache gewährleistet, dass jedes Bewusstsein (mit gleicher Notwendigkeit) von der Vorstellung des denkenden ICH begleitet ist. Wer zu sich selbst ‚ich‘ sagt, meint sich damit als unspaltbar einiges Wesen – unterschieden von allem, was nicht Ich ist (der ganzen sinnlichen Welt). Und dies Bei-sich-Sein, jeder Kategorie vorgängig, wenn auch nur durch sie hindurch wirksam, ‚fulguriert‘, wie Leibniz sagt, d. h. strahlt aus und hinein in die Urteilsformen, deren Begriffe (Kategorien) wiederum die Objekte der Sinnenwelt zusammensetzen. Dadurch, dass die Vorstellung ‚Ich denke‘ jedes Bewusstsein (sein Inhalt sei, welcher er wolle: Wahrnehmung, Wille, Einbildung, Gedanke) begleitet (oder begleiten kann), prägt sie ihm den Stempel seiner Einheit auf; denn es ist immer das *eine und selbe* Bewusstsein, welches die Gehalte aller seiner Vorstellungen denkt.

Fügen wir gleich hinzu, dass die Einheit dieses Bewusstseins als *analytisch* charakterisiert werden muss (B 133 f., Anm.). Denn wer alle unsere Gedanken analysiert (d. h. in ihre Bestandteile auflöst), stößt am Ende auf dies eine und selbe Merkmal, das ihnen allen gemein ist: dass sie nämlich alle Gedanken desselben ICH sind. Mit anderen Worten: das einzige Prädikat, in das sich alle Gedanken teilen, ist ihre gemeinsame Ichheit. Im Sog dieser Grundentdeckung konnte Kant das Ich – das reine, nicht das psychologische: den Ursprung objektkonstitutiver Synthesen, nicht imaginärer Potpourris –, – ich sage: „Kant konnte diesem ICH sagen, es sei der höchste Punkt, an dem man allen Verstandesgebrauch, selbst die ganze Logik, und, nach ihr, die Transzendental-Philosophie heften muß“ (B 134, Anm.). Kant nennt das Selbstbewusstsein – in der Leibnizschen Tradition – auch ‚Apperzeption‘; denn ‚Ad-Perzeption‘ meint die Fähigkeit unseres Geistes, über das Haben von Perzeptionen (kantischen Vorstellungen) hinaus sich immer auch noch mit-vorstellen (ad-percipere) zu können, dass jeweils *ich* es bin, der sie vorstellt. Wenig später fügt Kant an:

Der Gedanke: diese in der Anschauung gegebenen Vorstellungen gehören *m i r* insgesamt zu, heißt demnach soviel, als ich vereinige sie in einem Selbstbewußtsein, oder kann sie wenigstens darin vereinigen, und ob er gleich selbst noch nicht das Bewußtsein der *S y n t h e s i s* der Vorstellungen ist [das findet in den und durch die Kategorien statt], so setzt er doch die Möglichkeit der letzteren voraus, d.i. nur dadurch, daß ich das Mannigfaltige derselben in einem Bewußtsein begreifen kann, nenne ich dieselben insgesamt *m e i n e* Vorstellungen; denn sonst würde ich ein so vielfarbiges verschiedenes Selbst haben, als ich Vorstellungen habe, deren ich mir bewußt bin. Synthetische Einheit des Mannigfaltigen der Anschauungen, als *a priori* gegeben, ist also der Grund der Identität der Apperzeption selbst, die *a priori* allem *m e i n e m* bestimmten Denken vorhergeht. Verbindung liegt aber nicht in den Gegenständen, und kann von ihnen nicht etwa durch Wahrnehmung entlehnt und in den Verstand dadurch allererst aufgenommen werden, sondern ist allein | eine Verrichtung des Verstandes, der selbst nichts weiter ist, als das Vermögen, *a priori* zu verbinden, und das Mannigfaltige gegebener Vorstellungen unter Einheit der Apperzeption zu bringen, welcher Grundsatz der oberste im ganzen menschlichen Erkenntnis ist (B 134/5).

Welche Binnenstruktur der Sachverhalt hat, den Kant mit dem Wortmonster der ‚transzendentalen Synthesis der Apperzeption‘ belegt, wird uns später noch ausführlich beschäftigen – denn das war der Hauptansatzpunkt für den nachfolgenden Idealismus. Jetzt müssen wir uns auf einen anderen Aspekt konzentrieren. Sie erinnern sich, dass wir vor der Pause gehört haben, dass, wer ‚Objekt‘ sagt, damit nicht nur die Vorstellung einer *im Einzelfall* verständig geregelten Ordnung der Empfindungen verbindet; ‚Objektivität‘ meint auch den geregelten Zusammenhang zwischen *mehreren* Objekten. Nichts ist also Objekt, als was es neben anderen seinesgleichen ist, mit denen es geregelte Beziehungen unterhält, so, dass die ganze Welt – als die Menge aller Objekte – gemeinsamen Gesetzen untersteht. Mit dieser Forderung ist ausgeschlossen, dass die Entdeckung eines Objekts als Einzelereignis oder als sporadische Begegnung gedacht werden kann. Aber wie lässt sie sich begründen?

Kant antwortet: durch den Nachweis, dass alle Objekte insgesamt untereinander verbunden sind durch ihre gemeinsame Zugehörigkeit zu einem einigen Bewusstsein – dasjenige dessen, der sie alle denkt. So hat Kant glauben können, nur durch eine *Analyse des Selbstbewusstseins* lasse sich die These klären, alle Objekte hin-

gen unter sich nach a priori einsichtigen Regeln zusammen, die wiederum aus der einigen Apperzeption ableitbar seien.

In der Tat, wenn *alle* Objekte aus dem Bewusstsein konstruiert sind, das von ihnen besteht, dann kann die Annahme nicht abwegig sein, dass das entsprechende für die Verbindungen gelten muss, die diese untereinander unterhalten. So öffnet sich eine Perspektive innigen Zusammenhangs zwischen den Ideen der Welt (als Gesamt der verbundenen Objekte) und des Selbstbewusstseins, dessen Einheit die Einheit unserer Welt-Sicht gewährleistet.

Wenn das so ist, dann müssen wir jetzt einige Funktions-Merkmale des Selbstbewusstseins betrachten, von dem Kant ja sagt, es sei ‚der höchste Punkt der Philosophie‘, ja ‚der oberste Grundsatz im ganzen menschlichen Erkenntnis‘. Die transzendente Deduktion kommt nämlich erst ins Ziel, wenn sie zwei Weisen der Einbildung von selbstbewusster Einheit in die Gegenstände der Welt aus zwei Weisen erklären kann, in denen das Selbstbewusstsein selbst seine Einheit findet: nämlich als analytische und als synthetische Einheit.

Ich habe eben etwas dunkel von ‚Funktionsmerkmalen‘ des Selbstbewusstseins gesprochen. Damit wollte ich einen Unterschied zu den Merkmalen der ‚Struktur‘ von Selbstbewusstsein anzeigen. Kant spricht ja selbst von der Vereinigungsleistung des Selbstbewusstseins als von einer ‚Funktion‘. Wer sie erklärt, erklärt den Funktionszusammenhang zwischen Bewusstseins-Einheit und Einheit der Erfahrung. Und diesen Zusammenhang wollen wir uns zunächst von Kant richtig verständlich machen lassen.

Wenn es dagegen um die innere Verfassung (nennen wir sie ‚Struktur‘) des Selbstbewusstseins geht, dann ist nicht nach diesem Zusammenhang, sondern

nach ihm selbst gefragt. Macht die Aufklärung des Funktions-Zusammenhangs schon bedeutende philologische und gedankliche Probleme, so wird die Lage beinahe trostlos, sobald wir rekonstruieren sollen, wie Kant sich die innere Struktur des Phänomens vorstellt, das doch nach seiner Erklärung nichts geringeres ist als der höchste Punkt der Philosophie, ihr Prinzip selbst. Es sieht so aus, als habe Kant, ganz absorbiert von der gigantischen Arbeit der Kategorien-Deduktion, nicht mehr genug Aufmerksamkeit gehabt für das Prinzip dieser Deduktion selbst. Und so war er höchst überrascht, als seine unmittelbaren Nachfolger den Nachweis des Funktions-Zusammenhangs fast widerspruchlos als gelungen akzeptierten, während sie bohrende und grundstürzende Fragen nach der Einsichtigkeit des Prinzips dieser Deduktion stellten. So trat die Selbstbewusstseins-Problematik, wie wir noch sehen werden, erst unter Kants Nachfolgern so recht ins Zentrum der Philosophie. Charakteristisch für diese Einschätzung ist das kecke Wort des jungen Schelling (im Brief an Hegel vom 6. 1. 1795): „Die Philosophie ist noch nicht am Ende, Kant hat Resultate gegeben: die Prämissen fehlen noch. Und wer kann Resultate verstehen ohne Prämissen?“¹¹ Das meint: man ist mit den Resultaten der kantischen Philosophie einverstanden – was fehlt, ist die Begründung und, da Begründungen ein Prinzip voraussetzen: es fehlt die Einsichtigkeit des Prinzips. Ohne Prinzip bleiben aber die für sich wohl richtigen Konsequenzen im Wortsinne unfundiert.

Kant war diese Diagnose, die er ja noch erlebte, höchst unwillkommen. Denn mit seiner transzendentalen Deduktion meinte er ja gerade ein Beweisverfahren aus dem Prinzip des Selbstbewusstseins aufgestellt und seine Resultate fundiert zu haben. Es war ihm indes deutlich – und da stimmt er schon im Jahr 1786 einigen Kritikern zu –, dass kein Stück seines Hauptwerks so „dunkel“ war wie gerade

¹¹ *Materialien zu Schellings philosophischen Anfängen*, hg. von Manfred Frank und Gerhard Kurz, Ffm. 1975 [zit.: *Mat.*], 119.

die Deduktion (AA IV, 474, Anm.). Zu den in diese Richtung zielenden Einwänden sagt er: „Ich richte meine Beantwortung dieser Einwände nur auf den Hauptpunkt derselben, daß nämlich ohne eine ganz klare und genugthuende Deduction der Kategorien das System der Kritik der reinen Vernunft in seinem Fundamente wanke“ (l. c.). Diese Einsicht hat ihn bewegt, die Deduktion in der Zweitaufgabe völlig neu zu schreiben, so, dass auch nicht ein Satz wörtlich wiederkehrt. Unsere Erwartung, daß damit auch das Argumentations-Schema sich völlig verändert habe, wird vom neuen Text voll gestützt. Aber auch in der neuen – zweifellos stärkeren – Version gibt es noch genügend viel Dunkel, um zu verzagen. Henrich hat in minutiöser Lektüre (IO 54-112) zwei Typen von Argumentation entdecken zu können geglaubt: eine vorherrschende (aber nicht sehr viel versprechende) und eine weniger offen zutage liegende, die aber plausiblere. Er hat sogar versucht, die eine in die andere zu integrieren. – Ich werde so vorgehen, dass ich zunächst die erste vorstelle, dann ihre Schwächen aufdecke, um mich sodann zur zweiten zu wenden, die schlüssiger ist, wenn sie auch textuell schwächer abgestützt wird. Erst dann wende ich mich zu einer Diskussion der *Struktur* des Selbstbewusstseins – dem heikelsten Punkte von Kants theoretischer Philosophie.

Zunächst nehme ich den unterbrochenen Faden unser Fragen nach den zwei Einheits-Sinnen von Selbstbewusstsein wieder auf. Im Kapitel über die Paralogismen der rationalen Psychologie (nach der A-Ausgabe) hat Kant vier Aspekte der Struktur von Selbstbewusstsein unterschieden. Zwei davon sind für unseren gegenwärtigen Fragezusammenhang von Interesse (A 351 ff. und A 361 ff.).

1. Das Selbstbewusstsein ist *einfach*. Denken wir uns selbst als das Subjekt unserer Gedanken, so ist in diesem Gedanken ‚ich‘ nichts enthalten als dies: dass ein denkendes Subjekt sich auf eine und dieselbe Weise auf alle seine Gedanken be-

zieht. Dies Subjekt ist nicht die empirische *Person*, die 1945 in Wuppertal geboren ist, diese konkrete Biographie hat, gegenwärtig so und so aussieht und diese oder jene gesellschaftliche Stellung innehat. (Analytische puzzle-cases haben uns zur Genüge gezeigt, dass mir alle empirische Befunde über mich abhanden kommen können – etwa im Zustande vollkommener Amnesie –, ohne dass ich verhindert bin, mich als Subjekt meiner Gedanken zu kennen. Ein hübsches Kinderbuch, *Das kleine Ich-bin-ich*, zeigt dies auf schlagende Weise.) Die Eigenschaften einer Person können beliebig viele sein, und sie können sich im Laufe ihrer Lebensgeschichte ändern. Dagegen sind in der Idee des Subjekts von Gedanken solche Eigenschaften gar nicht impliziert. Aus diesem Grund hat Kant ihm die Prädikate ‚ursprünglich‘ und ‚rein‘ reserviert, um es von der raum-zeitlichen oder psychophysischen Person zu unterscheiden, die wir zwar auch, aber in anderer Beziehung sind. So muss die Einfachheit des denkenden Subjekts – dessen Funktion sich im berühmten ‚Ich denke‘ ausspricht – als logisch qualifiziert werden („logisch einfach“).

Durch eben diesen Zug unterscheidet es sich auch radikal von jedem Inhalt, auf den seine Gedanken sich richten können. Der Inhalt ist, wie wir schon wissen, immer mannigfaltig, das ihn denkende Subjekt ist es nie. Also ist es einfach, was nicht ausschließt, dass es sich stets nur auf verschiedene, selbst disparate Gegebenheiten bezieht.

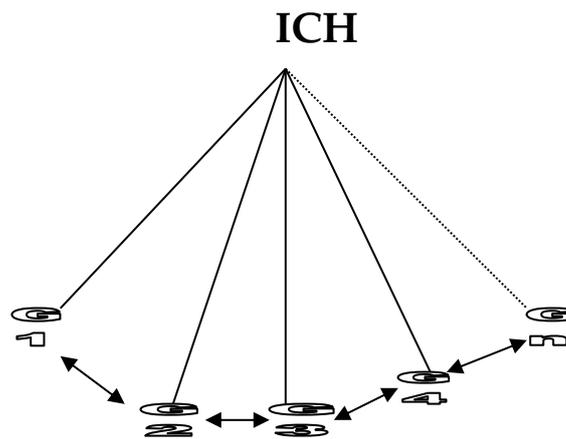
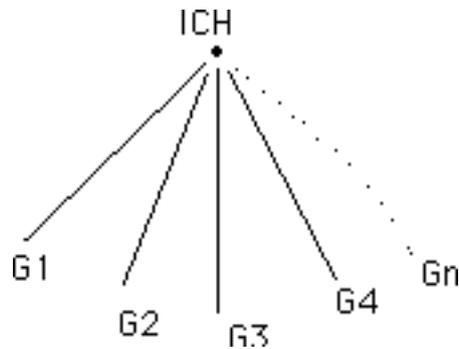
Diese beiden Eigenschaften des Selbstbewusstseins – seine Einfachheit und seine Bezogenheit aufs Mannigfaltige – haben zur Konsequenz, dass es als *Einheitsprinzip* bestimmt werden muss. Sein Einheit ergibt sich aus seiner Leere, aus seiner vollkommenen Inhaltslosigkeit (oder daraus, dass aller Inhalt außerhalb seiner sich findet). Aber alle Inhalte gehören auf gleiche Weise zum Einen Bewusstsein, eben zum Bewusstsein dessen, der sie alle denkt. Diesen Aspekt hatte schon Hu-

me im Auge, als er bemerkte, dass die Perzeptionen uns nicht verstreut, verzettelt, sondern zu „bundles“ vereinigt begegnen. Die empiristische Prämisse hat ihm indes nicht erlaubt, dies Prinzip zu begründen. Für Kant implizieren die Einfachheit und Leere des Selbstbewusstseins schon die Idee, dass das Bewusstsein dasselbe bleibt in allen seinen Gedanken, welches auch immer deren wechselnder Inhalt sein möge. Wir können die Einfachheit des Selbstbewusstseins fortan auch als die *analytische* Einheit desselben beschreiben (wie Kant es im § 16 der B-Deduktion vorschlägt).

2. Aber nicht diese analytische Einheit bildet den Ausgangspunkt für Kants transzendente Deduktion. Kant leitet seine transzendente Rechtfertigung der Objektivität der Erkenntnis ab aus einer ganz anderen Eigenschaft, die das Selbstbewusstsein hinsichtlich der Vorstellungen hat, die sich von ihm begleiten lassen: Kant nennt sie bald seine *Identität*, bald seine *synthetische Einheit*. Und der Sinn dieser Identität ist sehr wohl der von *numerischer Identität* (A 107).

Die Differenz zwischen diesen beiden Einheits-Typen ist nicht so schnell verstanden. Ihre Bedeutung ist aber so groß, dass wir an ihrem Verständnis nicht vorbeikommen. Vor allem müssen wir begreifen, dass wir hier mit mehr zu tun haben als nur mit einer terminologischen Subtilität. Schon Humes *Treatise* kennt den Unterschied, und wahrscheinlich stützt sich Kant durchgängig auf Hume (*Treatise*, I. c., 14, 199-204, 251 ff.). *Einfach* heißt, was nur oder exklusiv es selbst ist, ohne die geringste Veränderung (z. B. in der Zeit). *Numerisch identisch* heißt dagegen, was ‚eines und dasselbe‘ bleibt im Lauf der Zeit, beim Durchgang durch eine Mannigfaltigkeit von Facetten oder Präsentations-Umständen. Eine Sache als (immer noch) dieselbe (und nicht eine andere) zu identifizieren, bringt ein Element ins Spiel, das meine Kenntnis erweitert – schließlich ist jede Identifikation ein Wieder-Identifizieren, ein Wieder-Erkennen, und als solches dem Irrtum

Wir können diesen Unterschied zwischen Einfachheit und Identität durch zwei Schemata illustrieren.



Im ersten sehen wir, dass es immer dasselbe ICH ist, das aus seinem Zentrum sternförmig zu den Ich-Gedanken ausstrahlt. Seine Einheit ist also analytisch; denn die Analyse jedes Ich-Gedankens ergibt, dass er vom ‚Ich denke‘ begleitet ist.

Dagegen findet sich ein wichtiger Zusatz im zweiten Schema. Hatten im ersten Schema die Ich-Gedanken nur dies gemein, dass sie vom Zentral-Ich alle begleitet wurden, so treten sie im zweiten Schema nicht nur übers Zentral-Ich, sondern auch horizontal, untereinander, in Wechselbeziehung. Damit soll eben die andere

Eigenschaft des Ich schematisiert sein: seine Identität im Übergang von einem zum anderen Ich-Gedanken. Nach Kant gibt es Selbstbewusstsein nur zugleich mit dem Bewusstsein einer geregelten Verbindung *zwischen* dem ersteren und einer unbestimmten Menge von Gedanken, die gemein haben, Gedanken eines und desselben Ichs zu sein. Anders als im ersten Schema, beziehen sie sich jetzt auch direkt einer auf den anderen (und nicht nur aufs Ich).

Ich schließe heute mit einem Zitat, das die Richtigkeit meiner Unterscheidung stützen soll. Kant sagt in der B-Auflage der Paralogismen (B 419), wer die Einfachheit des Ich („als einfaches Subjekt“) zugebe, habe damit nicht geleugnet, dass es mit sich zusätzlich auch über die Reihe seiner verschiedenen Zustände identisch sein („als identisches Subjekt, in jedem Zustande meines Denkens“). Das Ich des ‚Ich denke‘ besteht also nicht nur in einer instanten, kernhaft-unveränderlichen Simplizität, sondern auch in seiner Durchgängigkeit durch den Fluss seiner Vorstellungen und Zustände.

Leider hat Kant sich nicht sehr deutlich darüber ausgesprochen, dass nur die Durchgängigkeit des Ich (seine Identität oder synthetische) Einheit als Prinzip der Ableitung der Kategorien in Frage kommt. So müssen wir ihm diese Konsequenz durch zahlreiche interpretatorische Hilfestellungen eher abringen. Ob sie Erfolg haben, muss der Verlauf unserer Deutung selbst zeigen.